

Rahmenvertrag Kauf und Services

Vertrags-Nr.: _____

Startdatum: _____

Dieser Rahmenvertrag Kauf und Services („DPA“ oder „Rahmenvertrag“) regelt den Erwerb von Produkten und / oder Dienstleistungen von HDS durch den Kunden. Die zusätzlichen Bedingungen und Informationen der Anlagen A und B mit den Dokumenttiteln Software-Lizenz-Bedingungen; Gewährleistungs-, Wartungs- & Supportbedingungen („Software-Lizenz-Bedingungen“, „Gewährleistungs-, Wartungs- und Supportbedingungen“) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Rahmenvertrags.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

1. PRODUKTBESTELLUNG, LIEFERUNG UND INSTALLATION

1.1 Angebots- und Bestellprozess

Auf Wunsch sendet HDS dem Kunden ein Angebot oder eine Leistungsbeschreibung („Statement of Work“ oder „SOW“) für die Lieferung von Produkten und/oder Services zu. Sendet der Kunde eine Bestellung an HDS (als Antwort auf ein Angebot oder anderweitig), kann HDS diese annehmen, indem HDS dem Kunden eine Auftragsbestätigung sendet oder das Produkt versendet und/oder die Erbringung der Services beginnt. Jedes Angebot (falls vorhanden), SOW (falls vorhanden), Bestellung oder Auftragsbestätigung (falls vorhanden) bilden zusammen mit diesem Rahmenvertrag eine separate Vereinbarung zwischen HDS und dem Kunden in Bezug auf den jeweiligen Vertragsgegenstand. Damit eine Bestellung gültig ist, muss sie eine Referenz auf diesen Rahmenvertrag enthalten. Allgemeine Geschäftsbedingungen auf der Kundenbestellung oder auf deren Rückseite oder auf sonstigen Dokumenten, die der Kunde HDS übermittelt, sind nicht Bestandteil der jeweiligen Vereinbarung, es sei denn, HDS stimmt der Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Sämtliche Änderungen, die Kunden an einer Bestellung vornehmen, unterliegen der Annahme durch HDS und ggf. der Zahlung einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr an HDS, soweit HDS dies verlangt.

1.2 Lieferung

HDS unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um seine angepeilten Liefertermine einzuhalten, jedoch sind nur solche Liefertermine verbindlich, die HDS ausdrücklich schriftlich als „verbindliche Liefertermin“ bestätigt hat. Gegebenenfalls führt HDS Teillieferungen aus und sendet dem Kunden eine entsprechende Teilrechnung zu. Die Lieferung erfolgt „frei Frachtführer“ („FCA“ gemäß Incoterms 2000) an den von HDS angegebenen Lieferort. HDS organisiert den Versand der Produkte mit HDS' gewöhnlichem Spediteur in Namen und auf Risiko des Kunden und stellt ihm dies in Rechnung, soweit der Kunde HDS keine anderslautenden Weisungen in schriftlicher Form erteilt.

1.3 Risiko und Eigentum an Produkten und Arbeitsergebnissen

Gemäß Ziffer 1.2 geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in Bezug auf die Produkte und Arbeitsergebnisse bei deren Lieferung an den Kunden über. Gemäß Ziffer 1.6 geht das Eigentum an den Produkten bei Lieferung über. Das Eigentum an Software und Arbeitsergebnissen und den materiellen Medien, in denen diese enthalten sind, verbleibt jedoch zu jeder Zeit bei HDS und seinen Lizenzgebern. Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 5 hat der Kunde alles zu unterlassen, was diesen Eigentumsanspruch beeinträchtigt.

KUNDE („Kunde“):

Name:

Adresse:

Kontaktperson (für Mitteilungen):

Hitachi Data Systems (“HDS“):

Name: Hitachi Data Systems GmbH

Adresse: Guglgasse 17-19, A-1110 Wien

Kontaktperson (für Mitteilungen):

1.4 Produktinstallation

Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen werden die Produkte an dem in der Bestellung angegebenen Ort installiert. Der Kunde bereitet die Installationsumgebung an diesem Ort auf eigene Kosten und gemäß den Anforderungen und Anweisungen von HDS vor.

1.5 Produktabnahme

Die Abnahme der Produkte durch den Kunden gilt bei Lieferung als erfolgt. Auf Verlangen seitens HDS unterzeichnet der Kunde eine schriftliche Abnahmebestätigung und legt diese HDS vor.

1.6 Produktleihe

(a) Bedingung für eine Produktleihe die Unterzeichnung eines von HDS vorgegebenen Leihplans („Loan Schedule“), der sich auf diesen Rahmenvertrag bezieht. HDS behält sich vor, vom Kunden die Unterzeichnung einer separaten Leihvertrags („Loan Agreement“) zu verlangen. Ein solcher Leihvertrag ist für Produkte vor ihrer Markteinführung obligatorisch. HDS liefert und installiert die Produkte gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenvertrags an dem Leihort, der in der Leihplan („Loan Schedule“) festgelegt ist. Das Risiko in Zusammenhang mit den Produkten geht gemäß Absatz 1.3 auf den Kunden über, und HDS erbringt Wartungs- und Supportleistungen für die Produkte im Umfang des Weekday Basic Support (oder entsprechend einer vergleichbaren Stufe, die zum Zeitpunkt der Produktleihe existiert) gemäß und basierend auf den Anlagen A und B dieses Rahmenvertrags. Beide Parteien können eine Produktleihe jederzeit ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.

(b) Unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieses Rahmenvertrags und soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, gilt in Bezug auf Produktleihe: (i) der Kunde akzeptiert die Produkte und alle Services, die an den ausgeliehenen Produkten ausgeführt werden "as is", ohne jegliche Gewähr, wie z.B. Gewähr in Bezug auf die Leistungsfähigkeit oder Funktion; und (ii) vorbehaltlich Tod und Personenschäden, die direkt durch Handlungen oder Unterlassungen seitens HDS verursacht werden und gemäß Ziffer 9.3, ist HDS nicht haftbar gegenüber dem Kunden für jegliche eingetretenen oder antizipierten, direkten oder mittelbaren, besonderen, Folge- oder sonstige Schäden, die sich aus dem ausgeliehenen Produkten und jeglichen Services an den Darlehensprodukten ergeben, und zwar ungeachtet der Ursache, ob aus vertraglichen oder anderen Pflichten, einschließlich Vertragsbruch, Vorliegen von Mängeln oder deliktischen Handlungen (einschließlich Fahrlässigkeit), vorvertraglichen Pflichtverletzungen oder Erfüllungsverweigerung, und auch dann, wenn HDS vorab über die Möglichkeit solcher Schäden informiert

wurde. Diese Haftungsausschlüsse gelten nicht, soweit HDS grob fahrlässig oder vorsätzlich Schäden verursacht hat. Diese Ziffer 1.6 lit. (b) gilt vorrangig zu Ziffer 9 in Bezug auf Produktleihe sowie Produkte und Services, die im Rahmen solcher Leihe geliefert bzw. erbracht werden.

(c) Gemäß Ziffer 1.6 lit. (d) verbleibt das Eigentum sowie alle Rechte und Ansprüche an den Produkten, die von HDS an den Kunden ausgeliehen werden, zu jeder Zeit bei HDS, und der Kunde erwirbt keine weiteren Rechte an den Produkten, außer dem Recht zur Nutzung der Produkte an dem betreffenden Leihort, zu dem bezeichneten Verwendungszweck, der im Leihplan (Loan Schedule) angegeben ist, und gemäß den anwendbaren Lizenzbestimmungen in den Anlagen A und B dieses Rahmenvertrags. Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 11.4 hat der Kunde alles zu unterlassen, was den Eigentumsanspruch oder andere Rechte an den Produkten von HDS beeinträchtigt, und der Kunde darf die Produkte ausschließlich zu dem bezeichneten Verwendungszweck benutzen.

(d) Hat der Kunde im Leihplan (Loan Schedule) zugestimmt, die Produkte am Ende der Leihdauer zu kaufen, muss er HDS spätestens fünf (5) Tage nach Ablauf der Leihdauer eine Bestellung für solche Produkte zustellen. Das Eigentum am Equipment geht an dem Datum auf den Kunden über, an dem HDS die Bestellung für die Produkte erhält, und die Verwendung der Produkte durch den Kunden unterliegt den Bestimmungen dieses Rahmenvertrags (außer in Bezug auf diesen Ziffer 1.6), und der Leihplan (Loan Schedule) wird aufgelöst. Wenn der Kunde die Produkte hingegen nicht kauft, enden die Rechte des Kunden an den Produkten am Ende der jeweiligen Leihdauer oder, bei einer vorzeitigen Kündigung der Produktleihe, am Stichdatum der Kündigung. In einem solchen Fall muss der Kunde die Produkte im ursprünglichen Zustand an HDS (ausgenommen normaler Verschleiß) zurückgeben; anderenfalls räumt der Kunde HDS das Recht ein, sein Gelände, auf dem sich die Produkte befinden, zu betreten und diese in Besitz zu nehmen.

1.7 Transaktionen mit verbundenen Unternehmen

(a) Die verbundenen Unternehmen des Kunden können Produkte und/oder Service von HDS bzw. von verbundenen Unternehmen von HDS bestellen, indem sie eine Beitrittsvereinbarung zu diesem Rahmenvertrag unterzeichnen. Es werden Bestellungen und Bestellbestätigungen (soweit zutreffend) ausgestellt, und die Lieferung und Bezahlung von Produkten und/oder Services erfolgen zwischen den betreffenden Parteien der Beitrittsvereinbarung.

(b) Jede Beitrittsvereinbarung stellt eine eigenständige Vereinbarung dar und beinhaltet die Bestimmungen dieses Rahmenvertrags (außer soweit Änderungen aufgrund der anwendbaren lokalen Gesetze erforderlich sind oder anderweitig zwischen den betreffenden Parteien der Beitrittsvereinbarung im Hinblick auf bestimmte lokale Bedingungen vereinbart werden). Vorbehaltlich anderer Angaben in der Beitrittsvereinbarung unterliegt die Beitrittsvereinbarung den lokalen Gesetzen am Sitz des betreffenden HDS-Unternehmens, das in einer solchen Beitrittsvereinbarung Partei ist.

(c) Jede Partei muss alle angemessenen Anstrengungen übernehmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Mitglieder ihrer Unternehmensgruppe die jeweiligen Bestimmungen im Rahmen der Beitrittsvereinbarung erfüllen. Dessen ungeachtet ist keine Partei haftbar für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer verbundenen Unternehmen oder anderer Mitglieder ihrer jeweiligen Unternehmensgruppe, und keine Partei gewährleistet und übernimmt die Haftung für die Erfüllung oder Verstöße gegen die Pflichten und Obliegenheiten solcher verbundenen Unternehmen im Rahmen der betreffenden Beitrittsvereinbarung.

(d) Bei der Aufsetzung einer Beitrittsvereinbarung gelten die jeweiligen Bezugnahmen im Rahmenvertrag auf "HDS" und den

"Kunden" als Bezugnahmen auf die betreffenden Organisationen, die in der Beitrittsvereinbarung Partei sind.

2. ERGÄNZUNGEN FÜR ZUSÄTZLICHE RECHTE

Bestimmungen, die weiter gehende Rechte als in diesem Rahmenvertrag einräumen, sind von beiden Parteien schriftlich zu vereinbaren, bevor HDS dem Speicherverbrauch, Software-as-a-Service, von einem Service Provider gehostete Service-Rechte und anderen Genehmigungen zustimmt.

3. SERVICES

3.1 Wartungs- und Support-Leistungen

(a) Gemäß Ziffer 11.1 erbringt HDS für den Kunden in der anfänglichen Service-Dauer Wartungs- und Support-Leistungen für die Produkte, sofern der Kunde die Gebühren für solche Service vollständig an HDS bezahlt hat. Solche Gebühren sind während der anfänglichen Service-Dauer nicht stornierbar und nicht erstattungsfähig. Die Wartungs- und Support-Leistungen werden gemäß den Abschnitten zur Wartung in den Anlagen A und B dieses Rahmenvertrag ausgeführt.

(b) Vorbehaltlich der vollständigen Bezahlung der betreffenden Verlängerungsgebühren durch den Kunden an HDS verlängern sich die Wartungs- und Support-Leistungen für nachfolgende Verlängerungsdauer (Renewal Service Periods) automatisch, soweit der Kunde HDS nicht spätestens drei (3) Monate vor dem Ablauftermin der jeweils gültigen Service-Dauer eine schriftliche Mitteilung über die Nicht-Fortführung zustellt. Aus Kulanzgründen kann HDS dem Kunden vor Ablauf der jeweils gültigen Service-Dauer eine vorherige schriftliche Benachrichtigung in Form eines Angebots für die Verlängerung vorlegen. Die Benachrichtigung über die Verlängerung oder ein Angebot von HDS bezüglich Gebühren für eine Verlängerung verpflichtet den Kunden nicht zur Verlängerung der Wartungs- und Support-Leistungen.

3.2 Technische Beratungsleistungen

(a) HDS erbringt für den Kunden technische Beratungsleistungen gemäß einer separaten Leistungsbeschreibung (Statement of Work - SOW), die auch die Bestimmungen des Rahmenvertrag enthält. Der Kunde akzeptiert das Arbeitsergebnis aus den technischen Beratungsleistungen bei Lieferung. Unbeschadet der Gültigkeit des Rahmenvertrag in Bezug auf die SOW enthält das SOW alle anderen Bestimmungen in Bezug auf die technischen Beratungsleistungen. Bei einem Konflikt zwischen den Bestimmungen in einer SOW und diesen Rahmenvertrag besitzen die Bestimmungen in dieser Rahmenvertrag Vorrang, soweit die SOW keine ausdrücklich anderen Bestimmungen enthält, und zwar in vollem Umfang des Konflikts.

(b) HDS ist nicht verpflichtet, technische Beratungsleistungen für den Kunden zu erbringen, bevor eine SOW von den betreffenden Parteien vereinbart wurde.

3.3 Verantwortlichkeiten des Kunden

Um die Erbringung der Services zu unterstützen, muss der Kunde HDS, dessen Subunternehmern oder Beauftragten (soweit zutreffend) sowie deren jeweiligen Mitarbeitern ungehinderten Zugang zum Gelände und der Computer-Equipment (einschließlich Fernzugriff) des Kunden gewähren und adäquate Arbeitsräume, Einrichtungen, Personal, Technologie, Daten, Informationen und andere Materialien zur Verfügung stellen, die gegebenenfalls erforderlich sind. Unbeschadet des vorstehenden Satzes oder der Bestimmungen in einer anwendbaren SOW muss der Kunde, auf Verlangen von HDS, eine oder mehrere qualifizierte Personen als dessen Vertreter für die Entgegennahme der Services und Kommunikation mit HDS über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Services benennen, und HDS ist berechtigt davon auszugehen, dass die Handlungen, das Verhalten und die

Entscheidungen einer solchen oder solcher Personen von dem Kunden autorisiert für diesen bindend sind.

3.4 Haftung für Verzug und Unterlassung der Leistungserbringung

Unterlässt HDS die Erbringung von Services oder anderer Pflichten von HDS im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag oder befindet sich HDS hierbei in Verzug, ist HDS gegenüber dem Kunden nicht haftbar für die Nichterfüllung, soweit eine solche Unterlassung oder Nichterfüllung durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder Handlungen oder Unterlassungen des Kundenpersonals oder anderer Personen, die im Namen des Kunden handeln, verursacht wird. In jedem Fall stimmt der Kunde zu, alle ihm zur Verfügung stehenden Schritte und Maßnahmen zu ergreifen, um die Verluste, Kosten und Schäden abzumildern und zu minimieren, die aus solchen Unterlassungen oder Nichterfüllungen resultieren, und zwar unabhängig von der Art und dem Umfang des Beitrags des Kunden.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Gebühren und Zahlungsbedingungen

HDS stellt dem Kunden die Gebühren für die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Service zu (soweit anwendbar). (i) bei Versand der Produkte in Bezug auf die Bestellung(en) auf der Grundlage eines Angebots für reine Produkte, oder für kombinierte Produkte und Services; und (ii) gemäß den anwendbaren Bestimmungen im Angebot und/oder der SOW für reine Services, oder - wenn keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden - vor Beginn der Leistungserbringung durch HDS. Der Kunde bezahlt die Gebühren für die Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der Services, die in der HDS Rechnung aufgeführt sind, und zwar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum. HDS kann Zinsen in der Höhe von 9% berechnen und/oder die Erbringung aller oder beliebiger Services aussetzen, wenn Zahlungen überfällig sind. Der Kunde nimmt Zahlungen ohne Abzug, Verrechnung von Gegenforderungen, Skonti oder dergleichen vor.

4.2 Bearbeitungsgebühren

HDS übernimmt keine Gebühren oder Kosten im Zusammenhang mit der Verarbeitung oder Zahlung von Gebühren durch den Kunden, einschließlich beispielsweise keine Portalservicegebühren, soweit HDS solchen Gebühren oder Kosten nicht vorab in schriftlicher Form zugestimmt hat. HDS behält sich vor, jegliche Bearbeitungsgebühren, die HDS von externen Service Providern, welche der Kunde zur Bearbeitung von Lieferantenrechnungen einsetzt, in Rechnung gestellt werden, an den Kunden weiterzugeben.

4.3 Steuern

(a) Alle Preise für Produkte und Services werden von HDS ohne anwendbare Steuern angegeben. Der Kunde bezahlt zudem alle Steuern, die aus einer Transaktion im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag entstehen, unabhängig davon, ob diese Steuern in HDS Rechnungen eingeschlossen sind oder nicht. Die jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer wird in der Rechnung von HDS separat aufgeführt.

(b) Ist der Kunde gemäß geltender Gesetze zum Einbehalt oder Abzug jeglicher Beträge von den an HDS fälligen Zahlungen verpflichtet, muss der Kunde die von ihm an HDS zu zahlende Summe um den erforderlichen Betrag erhöhen, so dass HDS den gleichen Geldbetrag erhält, den HDS ohne Vornahme solcher Einbehalte oder Abzüge erhalten hätte.

5. GEISTIGES EIGENTUM

5.1 Eigentum und Lizenzen

(a) Der Kunde stimmt zu und erkennt an, dass HDS und seine Lizenzgeber im Besitz aller Urheberrechte, Handelsmarken, Geschmacksmuster, Patente, Schaltplan-Rechte, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Handels-, Geschäfts- oder Firmennamen, DPA_V6.1_NOV2016_AUSTRIA_GERMAN

Domain-Namen und der damit verbundenen Registrierungsrechte sowie aller anderen Rechte an geistigem Eigentum an allem Hitachi IP sind.

(b) Außer Lizenzrechten an der Software, am Arbeitsergebnis und anderen Hitachi IP, die in diesem Rahmenvertrag und den Anlagen A und B zu diesem sowie einem SOW (falls vorhanden) ausdrücklich aufgeführt sind, erwirbt der Kunde keine sonstigen Rechte oder Ansprüche an den Hitachi IP.

(c) Unbeschadet der Gültigkeit der Anlagen A und B dieses Rahmenvertrags darf der Kunde nichts unternehmen, was die Rechte von HDS und den HDS Lizenzgebern an den Hitachi IP beeinträchtigt, einschließlich diese (i) zu kopieren, zu verändern, zurückzuentwickeln (außer bis zu dem Umfang, in dem solche Maßnahmen gesetzlich erlaubt sind), jegliche Hitachi IP (außer dies sei durch die Lizenz des Kunden erlaubt oder mit schriftlicher Zustimmung von HDS) zu übertragen oder in Unterlizenz weiterzugeben, (ii) jegliche mit Hitachi IP konkurrierende Immaterialgüterrechte zu registrieren oder versuchen zu registrieren (iii) Urheberrechtshinweise an oder in der Hitachi IP zu löschen oder zu manipulieren, (iv) Maßnahmen zu ergreifen oder zuzulassen, die den Wert der in Hitachi IP enthaltenen Markenrechte vermindern oder (v) die Produkte oder jegliche Arbeitsergebnisse in Verletzung des geltenden Rechts zu nutzen.

5.2 Gewährung von Software-Lizenzen

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Rahmenvertrags und der Anlagen A und B zu diesem gewährt HDS dem Kunden eine persönliche, nicht exklusive, nicht übertragbare (außer im Zusammenhang mit der Übertragung von Equipment, soweit durch diesen Rahmenvertrag und den Anlagen A und B erlaubt) Lizenz für die Verwendung der Software für den Betrieb der Hardware in Übereinstimmung mit den publizierten Spezifikationen, ausschließlich für kundeninterne, geschäftliche Zwecke. Alle zusätzlichen oder alternativen Zwecke müssen von den Parteien gemäß Ziffer 2 vereinbart werden, soweit in einer Bestellung, Bestellbestätigung oder SOW nicht anderweitig vereinbart.

5.3 Immaterialgüterrechtliche Ansprüche

Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass ein Produkt oder ein Arbeitsergebnis, das HDS unter dem Rahmenvertrag an den Kunden geliefert bzw. erbracht hat, seine Patent- oder Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte betreffend geistiges Eigentum verletzt ("**IP Anspruch**"), gewährt HDS dem Kunden, vorbehaltlich der Ziffern 5.1, 5.4 und 9.1, das folgende Rückgriffsrecht (das das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Kunden gegen HDS und die einzige und ausschließliche Haftung von HDS gegenüber dem Kunden in Bezug auf den IP Anspruch darstellt, es sei denn, der gegenständlich IP Anspruch beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung durch HDS):

(a) HDS wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten, den Anspruch abwehren oder durch Vergleich beenden, wobei HDS dem Kunden einen Betrag in Höhe des letztinstanzlich oder, im Falle eines Vergleichsverfahrens, vom Dritten gültlich zugesprochenen Schaden- und Aufwandsatzes zahlt (mit schriftlicher Zustimmung von HDS), vorausgesetzt, dass der Kunde (i) HDS unverzüglich über die Geltendmachung des IP-Anspruchs informiert, (ii) HDS die alleinige Abwehr und Beilegung des IP-Anspruchs überlässt, (iii) mit HDS in dieser Angelegenheit kooperiert und HDS auf Verlangen hierbei unterstützt (allerdings gegen Übernahme der Kosten des Kunden durch HDS) und (iv) nicht gegen diesen Rahmenvertrag oder die Anlagen A und B zu diesem verstoßen hat.

(b) HDS kann nach eigener Wahl und auf eigene Kosten die folgenden Maßnahmen in Bezug auf ein Produkt oder Arbeitsergebnis ergreifen, das Gegenstand eines IP-Anspruchs ist oder nach Auffassung von HDS wahrscheinlich zu einem solchen

Anspruch führen wird (**“Verletzender Gegenstand”**)(i) Erwerb der erforderlichen Rechte für den Kunden, um den verletzenden Gegenstand weiter zu nutzen, ohne dass eine Rechtsverletzung vorliegt oder (ii) Veränderung des betreffenden Produkts, so dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt oder (iii) Austausch des rechtsverletzenden Produkts durch ein anderes Produkt, das eine vergleichbare Funktionalität wie der verletzende Gegenstand besitzt. Kommt HDS zu dem Schluss, dass keine dieser Optionen durchführbar ist, gewährt HDS dem Kunden bei unverzüglicher Rückgabe des verletzenden Gegenstands eine Rückerstattung.

5.4 Ausnahmen

HDS ist nicht verpflichtet, jegliche Abhilfen gemäß Ziffer 5.3 zu leisten in Bezug auf: (a) Produkte Dritter, die zum Zeitpunkt des IP-Anspruchs nicht auf der Standardpreisliste von HDS stehen (Gewährleistungsansprüche basierend auf dem Verkauf von Produkten Dritter durch HDS an den Kunden bleiben unberührt im Rahmen der Anlagen A und B); (b) OSS von Drittanbietern; oder (c) jegliche Produkte oder Arbeitsergebnisse, die der Kunde oder ein Beauftragter des Kunden: (i) verändert oder mit einem Drittanbieterprodukt kombiniert hat, das nicht von HDS zugelassen oder genehmigt ist, (ii) außerhalb der HDS-Standardbetriebsumgebung für das Produkt oder ein Arbeitsergebnis oder für einen nicht von HDS autorisierten Zweck benutzt hat, (iii) nicht in einer neuen, dem Kunden zur Verfügung stehenden Version benutzt und die Nutzung der neuen Version gleichzeitig die vorgeworfene Rechtsverletzung vermieden hätte oder (vi) der Kunde die IP-Ansprüche dadurch zu verantworten hat, dass er rechtsverletzendes Material oder Gegenstände besitzt oder von einer dritten Partei beschafft hat.

6. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen von der jeweils anderen Partei offen gelegt werden, vertraulich zu behandeln und dabei die gleiche Sorgfalt walten zu lassen, die sie zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen aufwenden. Die Parteien sind nicht berechtigt, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber Dritten offen zu legen. Eine Partei kann jedoch vertrauliche Informationen der anderen Partei an ihre Mitarbeiter weitergeben, welche diese benötigen, um Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag nachzukommen, sofern sie alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 6 durch ihre Mitarbeiter zu gewährleisten.

7. PERSONENBEZOGENE DATEN

7.1 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist und bleibt zu jeder Zeit der Datenverantwortliche für alle personenbezogenen Daten, die der Kunde HDS vorlegt. Der Kunde muss die Einhaltung seiner Verpflichtungen als Datenverantwortlicher gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen sicherstellen. Der Kunde muss geeignete Sicherheitsvorkehrungen für die regelmäßige Sicherung treffen und die Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten des Kunden gewährleisten. Der Kunde ist verantwortlich für jeden unbefugten Zugriff, Erwerb, Verwendung, Offenlegung, Veränderung oder Vernichtung von personenbezogenen Daten des Kunden, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, Vertreter, Lieferanten und Auftragnehmer verursacht werden. Der Kunde stellt HDS nur solche personenbezogenen Daten zur Verfügung, zu deren Sammlung, Verarbeitung, Verwendung und Übertragung der Kunde gesetzlich berechtigt ist, und nur in dem Umfang, wie dies im Rahmen einer von den Parteien gemäß diesem Rahmenvertrag vereinbarten Transaktion erforderlich ist oder verlangt wird. Der Kunde ist nicht berechtigt, personenbezogene Daten über HDS-Mitarbeiter ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HDS offen zu legen.

7.2 Unsere Pflichten

Soweit HDS personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen einer Transaktion sammelt, die von den Parteien gemäß diesem Rahmenvertrag vereinbart wurde, stimmt HDS zu, solche personenbezogenen Daten nur offen zu legen, nachdem HDS die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden eingeholt hat, oder soweit dies im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag anderweitig zulässig ist. HDS ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden offen zu legen: (i) an seine Mitarbeiter, welche diese benötigen, um Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag nachzukommen; (ii) an verbundene Unternehmen, Subunternehmer, Lieferanten und Vertreter von HDS, die HDS bei der Erfüllung seiner Pflichten im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag helfen und die vertraglich zum Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden verpflichtet sind innerhalb und außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums; oder (iii) soweit dies im Datenschutzgesetz („DSG“) bzw. der EU Datenschutz-Grundverordnung („Verordnung 2016/679“), soweit diese direkt in Österreich zur Anwendung kommt, vorgeschrieben ist. HDS verpflichtet sich zur Einhaltung des BDSG bzw. der Verordnung 2016/679 in Bezug auf die personenbezogenen Daten des Kunden.

7.3 Berichte

Beide Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei unverzüglich alle Sicherheitsverstöße zu melden. Die Partei, die einen Sicherheitsverstoß feststellt, muss dies zunächst mündlich melden so schnell dies möglich ist, jedoch nicht später als zehn (10) Tage nach der Entdeckung. Die Partei muss anschließend eine schriftliche Mitteilung zustellen so schnell dies möglich ist, jedoch nicht später als fünfzehn (15) Tage nach der Entdeckung. Die schriftliche Mitteilung muss die folgenden Angaben beinhalten, soweit diese zum betreffenden Zeitpunkt verfügbar sind: (i) Benennung der betroffenen Personen, und (ii) alle weiteren Informationen, die in einer gesetzlich erforderlichen Meldung von Sicherheitsverstößen gemäß DSG bzw. der Verordnung 2016/679 enthalten sein müssen.

7.4 Kooperation und Schadensmilderung

Beide Parteien verpflichten sich, bei allen Untersuchungen zu Sicherheitsverstößen, die von der jeweils anderen Partei durchgeführt werden oder an denen sie anderweitig beteiligt ist, zu kooperieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die negativen Auswirkungen eines Sicherheitsverstoßes, von denen diese Partei Kenntnis erlangt, abzumildern.

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Mängelansprüche

Vorbehaltlich Ziffer 8.3 und 9.1 gewährleistet HDS dem Kunden, dass die Produkte während der Gewährleistungsdauer in Übereinstimmung mit ihren betreffenden veröffentlichten Spezifikationen funktionieren, soweit HDS und der Kunde nicht anderweitig bestimmte Eigenschaften schriftlich vereinbart haben.

Um einen rechtsgültigen Gewährleistungsanspruch geltend zu machen, muss der Kunde gegenüber HDS eine Mängelrüge gemäß den Verfahren in den Anlagen A und B zu diesem Rahmenvertrag erheben.

8.2 Ansprüche auf Schlechterfüllung von Services

Unbeschadet jeglicher Gewährleistungen in den Anlagen A und B dieses Rahmenvertrags gewährleistet HDS gegenüber dem Kunden, dass es die Services für den Kunden auf professionelle und fachgerechte Weise und gemäß der anerkannten Branchenpraxis in Deutschland erbringen wird.

8.3 Gewährleistungsausschlüsse

(a) Die Erbringung der Gewährleistungs- und Wartungsleistungen unterliegen den standardisierten Gewährleistungs- und Wartungsbedingungen von HDS, die in den Anlagen A und B dieses Rahmenvertrags festgelegt sind. **AUSSER DEN IM**

RAHMENVERTRAG UND DEN DEM RAHMENVERTRAG BEIGEFÜGTEN ANLAGEN A und B ausdrücklich AUFGEFÜHRTE VEREINBARUNGEN, sind alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingungen, Zusicherungen und Gewährleistungen, einschließlich aller konkludenter Gewährleistungen über Marktgängigkeit, zufriedenstellende Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck und Nichtverletzung von Rechten Dritter bis zum maximal rechtlich zulässigen Umfang AUSGESCHLOSSEN, es sei denn HDS handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.

(b) HDS GEWÄHRLEISTET NICHT, DASS EIN PRODUKT ODER EINE LEISTUNG UNUNTERBROCHEN ODER FEHLERFREI LAUFEN WIRD UND IST NICHT HAFTBAR FÜR BESCHAFFUNGSKOSTEN VON ERSATZWAREN ODER -LEISTUNGEN.

(c) Öffentliche Äußerungen – insbesondere Werbeaussagen – über Eigenschaften des Produktes bzw. der Services von HDS sind nicht Vertragsinhalt. Eine besondere Beschaffenheit eines Produktes bzw. eines Services gilt nur für den Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung als zugesicherte Eigenschaft. Vereinbarungen hinsichtlich der zugesicherten Eigenschaften von Produkten bzw. Services stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne der §§ 442, 443, 639 BGB dar.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

9.1 Unbegrenzte Haftung

(a) Beide Parteien bestätigen voll umfänglich ihre eigene Haftung gegenüber der jeweils anderen Partei, welche sich ergibt aus: Tod oder Personenschäden durch fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen, Ansprüche aus Nichtzahlung, nicht ausschussfähige gesetzliche Verbraucherrechte (zum Beispiel gemäß den Gesetzen zur verschuldensunabhängigen Produkthaftung), Verstöße gegen Software-Lizenzen, alle Verletzungen der Hitachi-IP oder Verstöße gegen die Vertraulichkeitspflichten gemäß Ziffer 6 oder einer von HDS unter dem Rahmenvertrag eingeräumten Garantie. Vorsorglich wird angemerkt, dass - soweit dies gesetzlich zulässig ist - dieser Ziffer 9.1 nicht auf die Haftung einer Partei wegen Sicherheitsverstößen im Sinne dieses Rahmenvertrag oder gemäß anwendbarer Gesetze oder wegen eines Bruchs der Bestimmungen in Ziffer 7 anwendbar ist.

(b) Darüber hinaus bestätigen Parteien voll umfänglich ihre eigene Haftung gegenüber der jeweils anderen Partei, für grob fahrlässiges Verhalten oder Vorsatz sowie im Falle des Verstoßes wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

9.2 Haftungsgrenzen und -ausschlüsse

Gemäß den Bestimmungen in den Ziffern 3.4 und 9.1, den Ausnahmen in den Anlagen A und B zu diesem Rahmenvertrag und mit Ausnahme der Entschädigungspflichten von HDS gemäß Ziffer 5.3:

(a) ist die Gesamthaftung einer Partei für alle gegen diese gestellten Ansprüche begrenzt auf die Gebühren, die der Kunde im Rahmen der jeweiligen Bestellung für die betreffenden Produkte und/oder Leistungen, welche Gegenstand des Anspruchs sind, vom Kunden an HDS gezahlt hat, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von: (i) den Gebühren, die der Kunde in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten unmittelbar vor dem ersten Ereignis, das den Anspruch auslöste, an HDS gezahlt hat, wenn die Bestellung nur Software und/oder Leistungen beinhaltet; und (ii) die niedrigere Summe zwischen dem Gesamtbetrag der vom Kunden im Rahmen der Bestellung bezahlten Gebühren und einem Betrag von eine Millionen Euro Franken (1.000.000,- EUR) in allen anderen Fällen; und

(b) keine Partei ist haftbar für: (i) alle mittelbaren, Straf-, Sonder-, Neben- oder Folgeschäden im Zusammenhang mit oder resultierend aus diesem Rahmenvertrag oder den Anlagen A und B, oder (ii) direkt oder indirekt, entgangene, tatsächliche oder antizipierte Geschäftsmöglichkeiten, Umsätze, Gewinne, für entgangenen Goodwill, Nutzungseinschränkungen, Datenverlust oder -beschädigung oder für den Verlust elektronisch übertragener Aufträge oder für den Verlust sonstiger wirtschaftlicher Vorteile.

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den obigen Absätzen (a) und (b) sind anwendbar ungeachtet dessen, ob solche Haftungsverhältnisse oder Ansprüche auf vertraglicher Grundlage, nach Billigkeitsrecht, nach allgemeinem Recht (Common Law), gesetzlichen Bestimmungen oder auf anderer Grundlage erwachsen, einschließlich Vertragsbruch, Mängeln, deliktische Handlungen (einschließlich Fahrlässigkeit), Vertragsaufsage und selbst wenn die Partei zuvor auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde. Die Haftung für Schäden ist begrenzt und ausgeschlossen, auch wenn ein exklusives Rechtsmittel im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag seinen eigentlichen Zweck verfehlt.

10. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

10.1 Ordentlichen Kündigung

Der Rahmenvertrag tritt am Startdatum in Kraft und bleibt bestehen, bis es von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Tage durch schriftliche Erklärung an die andere Partei gekündigt wird.

10.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei kann den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere in den Fällen bei denen die andere Partei: (i) gegen die Bestimmungen des Rahmenvertrags betreffend Vertraulichkeit, geistiges Eigentum oder die Export- und Anti-Korruptionsbestimmungen und verstößt, oder (ii) in schwerwiegender Weise gegen sonstige Bestimmungen verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung dieses Verstoßes behebt,.

10. Konsequenzen

Wenn der Rahmenvertrag beendet ist, enden die damit verbundenen Rechte, Lizenzen und Privilegien des Kunden und er muss der Weisung von HDS nachkommen, entweder vertraulichen Informationen, die sich in Kundenbesitz befindet, zu entfernen, und zu vernichten oder diese Materialien und Gegenstände auf Kosten des Kunden zu kontrollieren oder an HDS zu retournieren. HDS behält sich vor, jegliche noch nicht ausgelieferten Bestellungen zu stornieren. Eine Kündigung entbindet den Kunden nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen, wobei der an HDS geschuldete Betrag unverzüglich zur Zahlung fällig wird. Keine der Parteien verzichtet durch eine Kündigung auf jegliche ihrer bestehenden Rechte.

11. ALLGEMEINES

11.1 Drittanbieterprodukte

Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in diesem Rahmenvertrag, den Anlagen A und B, in einem Angebot oder einer SOW: (i) liefert HDS dem Kunden Drittanbieterprodukte ohne jegliche Gewährleistung oder Wartung und (ii) werden Lizenzen, Gewährleistung und Unterstützungsleistungen für Drittprodukte von den jeweiligen Lieferanten in ihren Lizenzverträgen, die HDS an den Kunden weiterreicht, geregelt. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen der Kunde für die Drittanbieterprodukte einen Preis bezahlt, der über die für HDS mit Abwicklung, Transport, Versicherung oder Installation einhergehenden Kosten hinausgeht.

11.2 Einhaltung von Ausfuhr- und Anti-Korruptionsvorschriften

(a) Der Kunde anerkennt und bestätigt, dass in verschiedenen Ländern Gesetze und Verordnungen über die Ausfuhr von

Computer Produkten und Technologien bestehen, welche den Gebrauch, Verkauf oder die erneute Ausfuhr dieser Produkte oder Technologien verbieten können, wenn der Kunde weiß oder Grund zur Annahme hat, dass diese Produkte und Technologien in Verbindung mit dem Design, der Entwicklung, der Produktion, der Lagerung oder Verwendung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder Raketen, und in einigen Ländern (z.B. China) von bestimmten konventionellen militärischen Endnutzungen, vorgesehen sind. Falls der Kunde sein Eigentum oder Nutzungsrechte an von HDS gelieferten Produkten bzw. Teilen davon oder anderen Materialien an einen Dritten verkauft oder überträgt, hat der Kunde sicherzustellen, dass alle anwendbaren Exportbeschränkungen von der Art wie in dieser Ziffer 11.2 lit. (a) beschrieben, eingehalten werden.

(b) Beide Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze und -vorschriften einzuhalten, einschließlich den U.S. Foreign Corrupt Practices Act, und sich an keinen Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen zu beteiligen, die einen Verstoß gegen solche Gesetze und Vorschriften darstellen würden. Der Kunde muss den HDS Verhaltenskodex (Code of Ethics) und den Business Conduct auf <https://www.hds.com/en-us/pdf/brochure/code-of-ethics-and-business-conduct.pdf> lesen, verstehen und befolgen.

11.3 Streitbeilegung

Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag unternehmen beide Parteien alle zumutbaren Anstrengungen, um eine geeignete Person aus ihrem jeweiligen Management-Team zu bestimmen, die sich mit der anderen Partei trifft und versucht, den Konflikt gütlich beizulegen. Wenn diese Vertreter nicht in der Lage sind, den Konflikt innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des der Streitigkeit zu Grunde liegenden Anspruchs zu lösen, so kann jede Partei alternative Streitbeilegungsverfahren wie Schlichtung wählen (wenn beide Parteien zustimmen) oder den Gerichtsweg in Anspruch nehmen. Jeder Partei steht es frei, im Rahmen vorsorglicher Maßnahmen jederzeit Unterlassungs- oder andere Ansprüche geltend zu machen.

11.4 Verantwortlichkeit für HDS-Eigentum

(a) Der Kunde ist verantwortlich für den Verlust von oder Schäden an dem HDS-Eigentum, nachdem es in die Verwahrung oder Kontrolle des Kunden geliefert wurde. Dies gilt nicht bei Verlusten oder Schäden, die auf Handlungen von HDS oder normalen Verschleiß im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung, Lagerung und Wartung zurückzuführen sind. HDS behält zu jeder Zeit das Eigentum an dem HDS-Eigentum. Der Kunde ist nicht berechtigt: (i) das HDS-Eigentum abzutreten, zu übertragen, zu verkaufen, damit zu handeln oder jegliche Hypotheken, Sicherheiten, Pfandrechte oder Ansprüche auf bzw. an dem HDS-Eigentum zu begründen; oder (ii) das HDS-Eigentum ohne die vorherige Zustimmung von HDS zu verbringen, zu reparieren, zu verändern oder jegliche Eingriffe daran vorzunehmen. Der Kunde verpflichtet sich, HDS (oder den autorisierten Vertretern von HDS) bei Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch HDS einen angemessenen Zugang zu dem Gelände zu gewähren, auf dem sich das HDS-Eigentum befindet, damit HDS das HDS-Eigentum inspizieren und die Einhaltung dieser Ziffer 11.4 durch den Kunden überprüfen kann.

(b) Bei Lieferung des HDS-Eigentums in die Verwahrung oder Kontrolle des Kunden, und bis dieses HDS-Eigentum entweder an HDS zurückgeliefert oder von HDS auf andere Weise aus der Verwahrung oder Kontrolle des Kunden entfernt wird, ist der Kunde verpflichtet, Versicherungen bei renommierten Versicherungsgesellschaften gegen Verlust und Beschädigung der Produkte zu unterhalten, und zwar mindestens in Höhe der Wiederbeschaffungskosten des HDS-Eigentums. Der Kunde ist auf Aufforderung durch HDS, oder falls dies gemäß der geltenden SOW

erforderlich ist, verpflichtet, Versicherungsverträge bei renommierten Versicherungsgesellschaften für Dienstleistungsvereinbarungen zu unterhalten, welche die Anwesenheit von Mitarbeitern von HDS oder seiner Subunternehmer vor Ort erfordern. In den in dieser Ziffer 11.4 lit. (b) genannten Versicherungsverträgen ist HDS als zusätzlich versicherte Partei zu führen, und die gesamte Versicherungsdeckung ist primär und beitragsfrei. Der Kunde legt HDS auf Verlangen akzeptable Belege für eine solche Versicherung vor.

11.5 Abwerbverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages und für einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach seiner Beendigung aus jeglichen Gründen weder direkt noch indirekt jegliche Personen anzustellen, zu beschäftigen oder anderweitig zur Anstellung abzuwerben, die während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages Mitarbeiter von HDS und direkt mit der Erbringung der Leistungen befasst waren.

11.6 Verschiedenes

(a) Dieser Rahmenvertrag sowie alle unter ihm getätigten Käufe unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Wien 1980), sind ausgeschlossen. (b) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag, einschließlich in Bezug auf seine Gültigkeit, Verletzung, Beendigung oder Nichterneuerung, ist Frankfurt a.M..

(c) Mit Ausnahme von Zahlungspflichten ist keine der Parteien verantwortlich für Verstöße gegen Pflichten, die auf Umständen außerhalb der Kontrolle der jeweiligen Parteien beruhen („ohne Verschulden“), wenn alle zumutbaren Anstrengungen zum Nachkommen der jeweiligen Pflichten unternommen wurden.

(d) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Rahmenvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HDS abzutreten oder zu übertragen.

(e) HDS kann Subunternehmer für die Erfüllung jeglicher seiner Pflichten beauftragen oder behalten, HDS bleibt jedoch für die Erfüllung verantwortlich.

(f) Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag müssen schriftlich an den zuständigen Vertreter des Empfängers, der im Rahmenvertrag aufgeführt ist, oder ansonsten an einen leitenden Angestellten gerichtet werden. Mitteilungen gelten als zugestellt: Bei persönlicher Übergabe, wenn eine entsprechend autorisierte Person des Empfängers den Erhalt schriftlich bestätigt; bei Email-Nachrichten, zu dem Zeitpunkt, wenn die Mitteilung in dem Informationssystem des Empfängers ankommt; bei Postversand, drei Tage nach dem Versand; und bei Fax-Mitteilungen, bei Empfang der Faxübertragung.

(g) HDS und der Kunde sind jeweils unabhängige Vertragspartner und es besteht weder in tatsächlicher noch in irgendeiner Form eine Gesellschaft, Franchise, Joint Venture, Agentur, Anstellungs- oder andere treuhänderische Beziehung zwischen ihnen. Im Rahmen der Erfüllung der unter diesem Rahmenvertrag durch HDS eingegangenen Verpflichtungen arbeiten sämtliche HDS Arbeitnehmer ergebnisorientiert (Werkstellung) d.h. als Hilfsperson im Sinne von Art. 101 Code of Obligations betreffend alle Leistungen im Zusammenhang mit der Vertretungsvereinbarung (Art. 394 ff. Code of Obligations) oder dem Contract for Work and Services (Art. 363 ff. Code of Obligations). Der Kunde ist nicht berechtigt, über die Ausführung der Arbeit und das Verhalten der HDS Arbeitnehmer allgemeine Anordnungen zu erlassen oder ihnen besondere Weisungen zu erteilen. HDS behält sich folglich während der gesamten Vertragsdauer das alleinige Weisungsrecht über seine

Arbeitnehmer vor. Die HDS Arbeitnehmer haben hingegen allfällige Hausregeln in der Betriebsstätte des Kunden zu befolgen.

(h) Die Rechte und Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag, die diesen ihrer Natur nach überdauern sollen, gelten auch nach dessen Beendigung fort.

(i) Der Kunde gewährt HDS das beschränkte Recht zur Nutzung seines Firmen- und Markennamens und/oder Logos in Werbematerialien, einschließlich Pressemitteilungen, Präsentationen und Kundenreferenzen in Bezug auf den Verkauf der Produkte, Arbeitsergebnissen, Drittanbieterprodukte und Dienstleistungen. Diese Bewilligungen sind kostenlos und für den weltweiten Gebrauch auf allen Werbeträgern gültig. Unabhängig vom Vorstehenden holt HDS die vorgängige schriftliche Genehmigung des Kunden ein für Werbung, welche Werbeaussagen, Zitate, Empfehlungen des Kunden oder anderer Aussagen, welche eine Zuordnung zum Kunden erlauben, enthält. Eine solche Bewilligung darf nicht ungerechtfertigt verweigert werden.

(j) Das Versäumnis einer Partei, ein vertragliches Recht unverzüglich auszuüben, bedeutet keinen Verzicht auf das entsprechende Recht an sich. Damit ein Verzicht auf ein Recht wirksam wird, muss dieser schriftlich erfolgen, führt aber nicht zu einem dauernden Verzicht oder berechtigt nicht zu der Annahme, dass das Recht nicht durchgesetzt werde, es sei denn, die entsprechende Partei habe dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

(k) Außer die Anlagen A und B dieses Rahmenvertrags bedürfen Änderungen oder Ergänzungen zu dem Rahmenvertrag der Schriftform und müssen durch dazu berechnigte Vertreter beider Parteien unterzeichnet werden. Alle Änderungen an den Anlagen A und B werden nicht rückwirkend angewendet für Bestellungen von Produkten oder Dienstleistungen, die vor dem Stichdatum der Änderung getätigt wurden.

(l) Der Rahmenvertrag (einschließlich der Anlagen A und B zu diesem sowie aller Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und ggf. SOW) ist die vollständige Vereinbarung in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Alle anderem schriftlichen Mitteilungen, Abreden, Vorschläge, Erklärungen, Gewährleistungszusagen und Garantien sind vertraglich ausgeschlossen und null und nichtig (soweit gesetzlich zulässig).

(m) Wenn ein Konflikt zwischen den Elementen des Rahmenvertrags entsteht, gilt die folgende Rangordnung (in absteigender Reihenfolge): (i) dieser Rahmenvertrag; (ii) die Anlagen A und B zu diesem Rahmenvertrag; (iii) ein SOW; (iv) ein Angebot; (v) eine Bestellbestätigung; und (vi) eine Bestellung.

(n) Es gibt keine Drittbegünstigten an diesem Rahmenvertrag.

(o) Der Begriff "Werktag" bezeichnet einen Tag, der kein Samstag, Sonntag oder öffentlicher Feiertag an dem Ort ist, wo die Produkte und/oder Leistungen an den Kunden geliefert bzw. erbracht werden.

12. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

Verbundenes Unternehmen: bezeichnet in Bezug auf eine Partei eine Wirtschaftseinheit, die kontrolliert wird von, die Kontrolle ausübt über oder die sich unter der gemeinsamen Kontrolle mit der betreffenden Partei befindet, wobei "Kontrolle" den direkten oder indirekten Besitz oder die Kontrolle der Mehrheit (über 50%) der Stimmrechte oder, sofern keine stimmberechnigten Anteile existieren, die direkte oder indirekte Befugnis zur Weisung oder Veranlassung der Geschäftsführung und in Bezug auf Maßnahmen der betreffenden Wirtschaftseinheit bedeutet. In Bezug auf HDS bedeutet verbundenes Unternehmen zudem Hitachi Limited und alle Wirtschaftseinheiten, die von Hitachi Limited kontrolliert werden. Der Begriff verbundenes Unternehmen erstreckt sich

jedoch nicht auf HDS-Distributoren, Wiederverkäufer, unabhängige Leistungsanbieter oder von HDS autorisierte Leistungsanbieter.

Vertrauliche Informationen: Alle Informationen vertraulicher oder eigentumsrechtlicher Natur betreffend die geschäftlichen Aktivitäten der offen legenden Partei, einschließlich unter anderem alle nicht-öffentlichen Informationen betreffend den Geschäftsbetrieb einer Partei, ihre Finanzen, Produkte, Dienstleistungen, Preise oder Firmengeheimnisse, die zum Zeitpunkt der Offenlegung eindeutig als vertraulich gekennzeichnet sind oder die unter den gegebenen Umständen als vertraulich anzusehen sind. Vertrauliche Informationen sind keine personenbezogenen Daten oder sonstige Informationen, die: (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind; (ii) nach der Offenlegung ohne Verschulden der Empfängerpartei öffentlich bekannt und allgemein verfügbar werden; oder (iii) von der Empfängerpartei unabhängig und ohne Verwendung oder Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen der offen legenden Partei entwickelt werden.

Lieferung: Lieferung von Produkten an den Lieferort gemäß den Lieferbedingungen in Ziffer 1.2 oder - im Falle eines Arbeitsergebnisses - Lieferung des Arbeitsergebnisses gemäß den Bestimmungen in der betreffenden SOW.

Lieferort: Die Produktdistributionszentren von HDS oder ein anderer Ort für die Lieferung, der von HDS bestimmt wird.

Bezeichneter Verwendungszweck: Die interne geschäftliche Beurteilung des Kunden zur Leistung des Produkts in einer Nicht-Produktionsumgebung.

Equipment: Hardware und Ersatzteile.

Gebühren: Die vom Kunden an HDS zahlbaren Gebühren für die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Leistungen entsprechend der HDS-Rechnung an den Kunden.

Anerkannte Branchenpraxis: Jederzeit die Sorgfalt walten zu lassen und die Fertigkeiten anzuwenden, die normalerweise und in der Regel zu dem gegebenen Zeitpunkt von einem befähigten und erfahrenen Dienstleister oder Anbieter gegenüber einem Kunden, wie dem Kunden im Sinne dieses Rahmenvertrages, in Bezug auf Produkte und Leistungen, die mit den Produkten und Leistungen im Sinne dieses Rahmenvertrages vergleichbar sind, und zu den gleichen Konditionen und Bedingungen und zu vergleichbaren Preisen erwartet werden können, und unter Beachtung der vertraglichen Pflichten und Einhaltung der anwendbaren Gesetze.

HDS-Eigentum: Alle Produkte, die dem Kunden von HDS vor dem Eigentumsübergang gemäß Ziffer 1.3 geliefert werden, alle Produkte, die an den Kunden gemäß Ziffer 1.6 ausgeliehen werden, jede Inanspruchnahme oder sonstige Leistungen, die in Ziffer 2 genannt werden, sowie alle anderen HDS-Materialien und -Eigentum, die HDS auf dem Gelände des Kunden im Rahmen der Erbringung der Leistungen behält.

Hitachi-IP: Alle Gegenstände und Materialien, die HDS gemäß diesem Rahmenvertrag dem Kunden bereitstellt oder anderweitig erzeugt, einschließlich Veränderungen, Verbesserungen, Ergänzungen, Weiterentwicklungen, neue Versionen, Aktualisierungen und Ableitungen daran bzw. davon.

Anfängliche Service-Dauer: Die nicht stornierbare Service-Dauer beginnend und von einer Dauer wie im HDS-Angebot angegeben (oder, falls kein Angebot existiert, gemäß den Angaben in der Bestellung).

Leihvertrag: Eine separate Vereinbarung im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag, in der die Parteien die Konditionen einer Produktleihe vereinbaren.

Installieren: Besitzt die in den Wartungs- und Support-Bestimmungen in Anlage A und B niedergelegte Bedeutung.

Leihdauer: Die Dauer für die Leihe des Produkts im Sinne von Ziffer 1.6, wie in dem betreffenden Leihplan (Loan Schedule) niedergelegt.

Leihplan (Loan Schedule) Ein Anhang zu diesem Rahmenvertrag, in dem die Parteien die Konditionen einer Produktleihe vereinbaren.

Leihort: Der Ort für die Lieferung der Produkte, die Gegenstand einer Produktleihe sind, wie er im Leihplan (Loan Schedule) vereinbart ist.

Wartungs- und Support-Leistungen: Die Wartung des Equipments und die Software-Support-Services, die eingehender in den Anlagen A und B zu diesem Rahmenvertrag dargelegt sind (einschließlich die Leistungsbeschreibungen im Sinne der Anlagen A und B).

Bestellung: Eine schriftliche oder elektronische Bestellung für den Kauf von Produkten, Drittanbieterprodukten und/oder Leistungen von HDS oder ein Dokument, aus dem dies hervorgeht, einschließlich unter anderem eine Beschreibung und Preisangaben, und das HDS zugestellt und von HDS gemäß diesem Rahmenvertrag und den jeweils aktuellen Bestellbedingungen von HDS akzeptiert wird.

Auftragsbestätigung: Eine schriftliche oder elektronische Bestätigung oder eine Rechnung, die von HDS auf Grund einer Bestellung ausgestellt wird.

Beitrittsvereinbarung : Eine Vereinbarung für verbundene Unternehmen der Parteien für den Beitritt zu diesem Rahmenvertrag.

Partei: HDS und der Kunde, wenn die Parteien einzeln benannt werden.

Parteien: HDS und der Kunde, wenn die Parteien gemeinsam benannt werden.

Personenbezogene Daten: Daten, die sich auf eine lebende Person beziehen, die identifiziert werden kann durch (a) diese Daten oder (b) diese Daten und andere Informationen, die sich im Besitz des Datenverantwortlichen befinden oder die wahrscheinlich in dessen Besitz gelangen.

Personal: Das Personal einer Partei sind ihre Mitarbeiter, Auftragnehmer und Mitglieder ihrer Belegschaft.

Produkt(e): Alle Hardware oder Software (einschließlich Drittanbieterprodukte), die in den HDS-Standard-Produkt-Preislisten von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

Produktleihe: Die Leihe von Produkten von HDS durch den Kunden gemäß Ziffer 1.6 und dem betreffenden Leihplan (Loan Schedule) bzw. des jeweiligen Leihvertrags.

Technische Beratungsleistungen: Aktivierung von Software, Daten-Migration und andere Dienstleistungen.

Veröffentlichte Spezifikationen: Sind die im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Spezifikationen für die aufgeführten Produkte.

Angebot: Ein schriftlicher Kostenvoranschlag oder eine Kalkulation von HDS für die geplante Lieferung von Produkten bzw. die Erbringung von Services.

Erstattung: Eine Erstattung des Preises, den der Kunde für das Produkt bezahlt hat, verringert um eine lineare Abschreibung, basierend auf einer Nutzungsdauer von 3 Jahren. Eine Erstattung von Servicegebühren ist ein proportionaler Teil der vom Kunden bezahlten Gebühren für die effektiv erbrachten Services und gemäß der HDS Service-Zusagen.

Verlängerungsdauer der Service-Dauer: Die Dauer der sich automatisch verlängernden Service-Dauer, beginnend am Ende der ersten Service-Dauer, und anschließen alle nachfolgenden Verlängerungen.

Sicherheitsverstoß: Der unbefugte Zugang, Erwerb, Verwendung, Offenlegung, Veränderung oder Vernichtung von unverschlüsselten oder physischen Kopien des Namens einer identifizierbaren Person in Kombination mit medizinischen Informationen, Sozialversicherungsnummern, Kontoinformationen, Nummern von Fahrerlaubnissen, bundesstaatlichen Identifikationsnummern oder sonstigen personenbezogenen Daten, die durch die anwendbaren Vorschriften über Sicherheitsverstöße geschützt sind.

Services: Fakturierbare Leistungen (im Sinne der Anlagen A und B), Wartungs- und Support-Leistungen, technische Beratungsleistungen und andere Leistungen, die in den veröffentlichten Preislisten von HDS oder ähnlichen Angeboten gegebenenfalls enthalten sind. Es handelt sich bei den Services um Dienstleistungen, falls sie nicht ausdrücklich in einem SOW als Werkleistungen bezeichnet sind.

Service-Dauer: Dauer, während derer Wartungs- und Support-Leistungen bereitgestellt werden. Die Dauer einer bestimmten Service-Dauer und die geltenden Änderungen sind in einer Bestellung angegeben.

Software: Der Objektcode von (i) Programmierungs-Firmware, die in die Hardware eingebettet ist, um die Erfüllung ihrer Basis-Funktionen zu ermöglichen oder das Equipment zu betreiben (**Betriebssystem**) und (ii) die Software-Programme, die von HDS geliefert werden (**Programme**) und (iii) alle Updates, zugehörigen Dokumentationen und veröffentlichten Spezifikationen.

Statement of Work oder SOW: Ein von den Parteien vereinbartes und unterzeichnetes Dokument, welches die technischen Beratungsleistungen von HDS detailliert beschreibt sowie den Umfang der zu erbringenden Leistungen, die Preise, die voraussichtlichen Liefertermine, die Abnahmeverfahren sowie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Parteien festlegt.

Steuern: Eine Steuer, Abgabe, Gebühr oder Zölle (einschließlich Quellensteuer und Mehrwertsteuer).

Drittanbieterprodukte: Jedes Equipment oder Software, die HDS von einem anderen Lieferanten als Hitachi Limited für den direkten oder indirekten Vertrieb an Endverbraucher geliefert wird und die in den veröffentlichten Standardpreislisten von HDS aufgeführt sind.

Mit Drittanbieterprodukten verbundene OSS: Jede lizenzierte Open Source Software, die mit der Drittanbieter-Software geliefert wird oder anderweitig in dieser enthalten ist.

Drittanbieter-Software: Jede Software, die in einem Drittanbieter-Produkt enthalten ist oder aus der dieses besteht. Zu Klarstellungszwecken: wenn eine Drittanbieter-Software, die nicht durch die Anlagen A und B lizenziert ist, mit Drittanbieterprodukten verbundene OSS enthält, hat der Kunde den diesbezüglich betreffenden Lizenzvertrag für diese Open-Source-Software einzuhalten.

Updates: Nachfolgende Releases und Fehlerkorrekturen und/oder kleinere funktionelle Verbesserungen für vorgängig lizenzierte Software von HDS.

Nutzung: Nutzung von Software und Drittanbieter-Software im Produktionsbetrieb zur Verarbeitung von Daten, entweder beim Betrieb von Produkten, bei der Nutzung von Programmen oder der Inanspruchnahme von Services.

Gewährleistungsdauer Bezieht sich auf den Zeitraum wie in den Anlagen A und B für ein bestimmtes Produkt beschrieben oder, bei Drittanbieterprodukten, gemäß den Bestimmungen in den anwendbaren Gewährleistungsbestimmungen des Drittanbieters.

Arbeitsergebnis: Bezieht sich auf originäre Geisteswerke, Programmlisten, Softwarewerkzeuge (Tools), Unterlagen, Berichte, Zeichnungen oder ähnliche Werke, die von/oder im Auftrag von HDS im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen erstellt werden.

AUSGEFERTIGT IN VERTRAGSFORM:

Urkundlich dessen haben die Parteien diesen Rahmenvertrag durch ihre bevollmächtigten Vertreter am Stichdatum unterzeichnet.

HITACHI DATA SYSTEMS AG	KUNDE
Durch	Durch
Name	Name
Titel	Titel
Unternehmen	Unternehmen
Datum	Datum
Durch	Durch
Name	Name
Titel	Titel
Unternehmen	Unternehmen
Datum	Datum

ANHANG A
SOFTWARE-LIZENZ-BEDINGUNGEN

Diese Software-Lizenz-Bedingungen (nachfolgend: Software-Lizenz-Bedingungen) ergänzen die Regelungen und Konditionen, die in dem Rahmenvertrag Kauf und Services / DPA oder in einem Vertrag mit einem HDS Partner vereinbart wurden („Hauptvertrag“). Soweit in diesen Software-Lizenz-Bedingungen nicht ausdrücklich anders definiert, haben die in den Software-Lizenz-Bedingungen verwendeten Begriff die gleiche Bedeutung wie im Hauptvertrag. Wurde der Hauptvertrag mit einem HDS Partner unterzeichnet, gelten im Falle von Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen diesen Software-Lizenz-Bedingungen und dem Hauptvertrag, die Regelungen der Software-Lizenz-Bedingungen vorrangig.

1. Einräumung einer Lizenz

- (a) Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, räumt HDS dem Kunden eine persönliche, nicht übertragbare, nicht-exklusive Lizenz ein:
- (i) zur ausschließlichen Nutzung der Software auf HDS-Equipment, mit der sie geliefert wird, um das Funktionieren des Equipments zu ermöglichen;
 - (ii) zur ausschließlichen Nutzung der Software für kundeninterne geschäftliche Zwecke, vorbehaltlich den auf jeglichem Equipment, die in Verbindung mit der Software benutzt werden, spezifizierten Einschränkungen. Hinsichtlich kapazitätsabhängiger Software verwendet der Kunde die Software bis zu der vereinbarten Kapazität (z.B. Anzahl der in einer Bestellung spezifizierten Kerne), welche für das entsprechende Equipment, das Netzwerk, die Einheit oder das CPU erworben wurde. Wenn der Kunde die Kapazität erweitern will, muss er HDS vorab zusätzliche Lizenzgebühren bezahlen;
 - (iii) wenn der Kunde ein Arbeitsergebnis im Rahmen eines Statements of Work erhält, ist dieses ausschließlich für kundeninterne geschäftliche Zwecke zu nutzen, zu reproduzieren, zu kopieren oder anzuzeigen. Der Kunde erhält keinerlei Recht oder Eigentum an Software, Arbeitsprodukten oder Wartungsmaterial im Rahmen des Rahmenvertrages oder dieser Software-Lizenz-Bedingungen und der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten Unterlizenzen an der Software, den Arbeitsergebnissen oder den Wartungsunterlagen einzuräumen.
 - (iv) wenn der Kunde "Entwicklungs-/Testlizenzen" erworben hat, darf der Kunde solche Lizenzen ausschließlich zur Verwendung in seinen Entwicklungs- und Testumgebungen und nicht in einer Produktionsumgebung verwenden; und
 - (v) wenn der Kunde Equipment von HDS geliehen hat, zur Nutzung der an den Kunden ausgeliehenen Software als Teil des Equipments zum Zwecke der kundeninternen Evaluierung durch den Kunden und gemäß den zusätzlichen Bestimmungen im nachfolgenden Ziffer 2.
- (b) Der Kunde darf die Software nur wie zur Verfügung gestellt verwenden:
- (i) entweder in maschinenlesbarer Objektcodeform oder in maschinen-komprimierter Form (und die damit verbundene Dokumentation darf nur in gedruckter oder elektronischer Form verwendet werden);
 - (ii) gemäß den veröffentlichten Spezifikationen für die betreffende Software;
 - (iii) in Übereinstimmung mit den deutschen Gesetzen; und
 - (iv) in Übereinstimmung mit allen anderen anwendbaren Gesetzen.

2. Software-Evaluierungs-Lizenz

Wenn HDS dem Kunden das Recht zur Verwendung der Software zum Zwecke der kundeninternen Evaluierung durch den Kunden gewährt hat, darf der Kunde die Software ausschließlich zur Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit und Funktionalität auf dem betreffenden Equipment, mit der HDS die Software geliefert hat, in der internen Geschäftsumgebung des Kunden an dem Standort und ausschließlich zu dem bezeichneten Verwendungszweck verwenden, wie zwischen dem Kunde und HDS im Rahmen der Leihvertrags ausdrücklich vereinbart wurde. Das Recht des Kunden zur Verwendung der Software für solche Zwecke endet entweder bei Ablauf der betreffenden Leihdauer oder Kündigung der Leihvertrags; Maßgeblich ist das zuerst eintretende Ereignis.

3. Drittanbieter-Software

- (a) In der proprietären Hitachi-Software kann Drittanbieter-Software eingebettet sein, welche als HDS-Software gekennzeichnet und gemäß diesen Software-Lizenz-Bedingungen direkt an den Kunden unterlizenziert wird. Andere Drittanbieter-Software wird dem Kunden zu den Bedingungen der Drittanbieter-EULAs zur Verfügung gestellt, welche dem Kunden auf Anfrage durch HDS zur Verfügung gestellt wird. Solche EULAs können als „Shrink-Wrap“- oder "Click-through"-Lizenzvereinbarungen vorliegen.
- (b) Der Kunde hat in Bezug auf Drittanbieter-Software keinen Anspruch auf Regress gegenüber HDS, es sei denn, HDS ist der Lizenzgeber und dann nur in dem Maße wie im entsprechenden Lizenzvertrag ausdrücklich vorgesehen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, alles zu tun, was erforderlich ist oder vom Drittanbieter-Lizenzgeber verlangt wird, damit die Lizenzen und die damit verbundenen Bestimmungen wirksam werden (z.B. Online-Registrierung).
- (c) Die Einbeziehung von Drittanbieter-Software oder Open-Source-Software in die Produkte und die Einwilligung in die Drittanbieter-EULAs oder Open-Source-Software-Lizenzen (oder anderer ähnlicher Vereinbarungen, die von Drittanbieter-Lizenzgebern vorgelegt werden) durch den Kunden beeinträchtigen nicht die Nutzung des Produkts durch den Kunden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.
- (d) Die vertraglichen Gewährleistungs- und Freistellungsansprüche gegenüber HDS unter dem Rahmenvertrag oder einzelvertraglicher Vereinbarung im Rahmen einer Bestellung bleiben unberührt von den zuvor in dieser Ziffer 3 vereinbarten Begrenzungen.

4. Open-Source-Software

- (a) Die Software kann Open-Source-Software enthalten. Der Kunde kann auf der Open-Source-Licence-Website auf eine vollständige Liste der Lizenzen für die Open-Source-Software zugreifen, die mit der proprietären Software von Hitachi zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde muss die Bestimmungen aller Lizenzen für die Open-Source-Software lesen und diese einhalten.
- (b) Durch die Annahme dieser Software-Lizenz-Bedingungen nimmt der Kunde auch die Lizenzbedingungen aller Drittanbieter-Software (einschließlich der Open-Source-Software) an, welche in der Software enthalten ist. Auf der Open-Source-Licence-Website finden sich keine Hinweise zu mit

Drittanbieterprodukten verbundener OSS. Die Bedingungen zu diesen sind in den anwendbaren Drittanbieter-EULA bzw. im Datenverzeichnis der jeweiligen Software zu finden.

- (c) Wenn die von HDS lizenzierte Software bestimmte Software enthält, die unter dem GNU General Public Lizenzvertrag lizenziert wurde oder eine ähnliche Open-Source-Software mit einem Lizenzbedingungen, die es erfordern, dass der Lizenzgeber den Quellcode öffentlich zugänglich macht ("GPL Software") und der jeweilige Quellcode nicht in der Software enthalten war, kann der Kunde eine Kopie des anwendbaren Quellcodes für die GPL-Software erhalten, indem er entweder: (i) von HDS den Open-Source-Code per E-Mail anfordert oder (ii) den Open-Source-Code entsprechend der Links auf der Webseite, die im Open-Source-Licence-Website referenziert ist, herunterlädt.

5. **Nutzungseinschränkungen**

Soweit diese Einschränkungen weder nach geltendem Recht noch durch die Bedingungen eines Open-Source-Lizenzvertrags verboten sind oder anderweitig schriftlich von HDS genehmigt wurden, darf der Kunde nicht, und darf er nicht zulassen, dass eine andere Person:

- (a) die Ergebnisse von Tests oder Benchmarking der Software oder von Produkten gegenüber Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HDS offen legt;
- (b) den Quellcode oder zugrunde liegende Ideen, Algorithmen, Dateiformate, Programmierungen oder Interoperabilitätskomponenten der Software oder jegliche Dateien, die der Software enthalten sind oder mit der Software auf irgend eine Weise erstellt werden, zu übersetzen, zu dekompile, zu zerlegen, zurückentwickeln, zurückkompilieren, in eine menschenlesbare Form zu übertragen oder auf andere Weise zu versuchen, sie zu entschlüsseln, Zugriff darauf zu erlangen oder zu rekonstruieren;
- (c) abgeleitete Produkte mithilfe der Software modifiziert, abtrennt, weiterentwickelt, ergänzt oder erstellt;
- (d) die Software gegenüber Dritten unterlizenziert, vermietet, in Leasing vergibt, abtritt, verleiht, vertreibt, weiterverkauft oder jegliche Rechte an der Software gewährt;
- (e) die Software anders als im Rahmen des Rahmenvertrages, dieser Software-Lizenz-Bedingungen oder wie von HDS erlaubt kopiert oder reproduziert;
- (f) Urheberrechtshinweise, Aufkleber oder Kennzeichen in oder auf der Software entfernt oder anderweitig manipuliert;
- (g) die Software, jegliche Produkte oder jegliche Arbeitsergebnisse, die zur Erbringung von Leistungen für Dritte bestimmt sind, sei es als Dienstleistungsunternehmen, auf der Basis eines Timesharing oder auf andere Weise, auf andere Weise als ausdrücklich in der Vereinbarung festgelegt oder von HDS genehmigt, verwendet oder dies zu erlaubt;
- (h) die Software oder ein Produkt verwendet oder deren Verwendung gestattet zum Zwecke: (i) der Entwicklung, Verbesserung oder Vermarktung jeglicher Produkte, die in irgend einer Weise mit der Software oder einem Produkt im Sinne des Rahmenvertrages in Wettbewerb stehen; oder (ii) des Tests der Software oder des Produkts, um Daten zu jeglichen Zwecken zu gewinnen, die im Wettbewerb zu der Software oder dem Produkt stehen; (iii) die Software über ein Kommunikationsnetzwerk oder per Fernzugriff verwendet; oder
- (j) die Software auf irgendeine Weise verwendet, die im Rahmen dieser Software-Lizenz-Bedingungen nicht ausdrücklich gestattet ist.

6. **Autorisierte Kopien**

HDS übergibt dem Kunden eine (1) Kopie der Datenträger und die Dokumentation der Software. Für Software, die als Unternehmer-Lizenz lizenziert ist, räumt HDS dem Kunden das Recht ein, Kopien der Software ausschließlich für den eigenen internen Gebrauch, im Umfang der Unternehmer-Lizenz, zu erstellen. Der Kunde kann für seinen eigenen internen Gebrauch auch eine Kopie als Back-up oder Archiv-Kopien erstellen, die allein kundeninternen Zwecken dienen, sofern der Kunde sicherstellt, dass solche Kopien mit dem Eigentumsvermerken, Kennzeichen oder Symbolen von HDS versehen sind. Der Kunde muss auf allen Kopien alle Eigentums- und Urheberrechtshinweise, die auf oder in der Software enthalten sind, wiedergeben.

7. **Software-Übertragungen**

Vorbehaltlich anderweitiger Regelung in einem anwendbaren Open-Source-Software-Lizenzvertrag ist der Kunde nicht berechtigt, die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HDS einer anderen Person oder Gesellschaft zu übertragen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, das Betriebssystem („Übernehmer“), ausschließlich zusammen mit HDS-Hardware an einen Dritten zu übertragen, aber er hat sicherzustellen, dass der Übernehmer den Bedingungen dieser Software-Lizenz und allen anderen relevanten Lizenzbestimmungen zustimmt. Die Betriebs-Software geht auf einer „wie gesehen“-Basis auf den Übernehmer über, ohne jegliche Ausweitung der bestehenden Gewährleistungs- oder Supportregelungen. Sobald die Übertragung erfolgt ist, muss der Kunde alle Kopien der Betriebs-Software, die sich in seinem Besitz oder in seiner Kontrolle befinden, entfernen und vernichten. Vor der Entsorgung eines Datenträgermediums hat der Kunde auch alle sich auf diesem Medium befindliche Software dauerhaft zu entfernen.

8. **Standort der Software**

Wenn die Hardware, auf welcher der Kunde zur Nutzung der Software berechtigt ist, vorübergehend funktionsunfähig wird, ist der Kunde berechtigt, die Software auf ein anderes Computer-System, das sich auf dem gleichen Betriebsgelände befindet, zu laden und so zu nutzen, bis die Originalhardware wieder betriebsbereit ist. Andernfalls muss der Kunde immer vor dem Wechsel von Hardware, auf welcher die Software verwendet wird oder deren Standortwechsel die vorherige schriftliche Einwilligung von HDS einholen.

9. **Überprüfungsrechte**

HDS oder ein von HDS bestimmter unabhängiger Prüfer kann, nach angemessener Benachrichtigung des Kunden, Kundenaufzeichnungen und Systeme hinsichtlich der Einhaltung der geltenden Software-Lizenzen prüfen. Die Prüfung erfolgt während den normalen Geschäftszeiten in einer Art und Weise, die den Arbeitsablauf des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt. Wenn die Prüfung zeigt, dass der Kunde mehr Kopien der Software nutzt als in seinen geltenden Lizenzen zulässig, kann HDS dem Kunden zusätzliche Nutzungsgebühren in Rechnung stellen.

10. **Aufhebung von Lizenzen**

Die Nutzungsrecht des Kunden endet: (i) wenn die Software durch ein Upgrade, eine Revision oder ein Ersatzprodukt der Software ersetzt wird; (ii) wenn die Lizenzdauer endet, falls eine solche ausdrücklich festgelegt ist; oder (iii) wenn der Kunde diese Online-Software-Lizenz oder eine andere Lizenz für Drittanbieter-Software oder die vertraglichen Bestimmungen verletzt.

11. **Definitionen**

Kern: Ein Einzelprozessor und der dazugehörige Cache-Speicher, mit dem ein Code Thread einer einzelnen Software oder Drittanbieter-Software ausgeführt werden kann.

Bezeichneter Verwendungszweck: Die interne geschäftliche Beurteilung des Kunden zur Leistung des Produkts in einer Nicht-Produktionsumgebung.

HDS Partner: Ein autorisierter Wiederverkäufer oder Distributor im Rahmen des Hitachi Data Systems True North Partner Program, des Global Systems Integrator Program oder eines damit verbundenen Programms, das von HDS angeboten wird, einschließlich eventueller Ersatzprogramme (unabhängig von ihrer Bezeichnung).

Wartungsmaterial: Definiert in den HDS Bedingungen für Gewährleistungs-, Wartungs- und Supportbedingungen (Warranty Maintenance and Support Terms).

Open-Source-Licence-Website: <http://www.hds.com/corporate/legal/>

Open-Source-Software Jede lizenzierte Drittanbieter-Open-Source-Software, die kostenlos verwendet, verändert oder verteilt werden kann und allgemein im Rahmen des GNU General Public Lizenzvertrags, eines Lesser General Public Lizenzvertrags, Apache oder einer anderen Open-Source-Software-Lizenz lizenziert ist.

Produktionsumgebung: Alle Computer-Systeme, auf der Software ausgeführt wird, die a) aktiv zur Datenverarbeitung oder Bereitstellung von Informationen für die Benutzer des Systems genutzt werden, und b) nicht zu Testzwecken verwendet werden.

Veröffentlichte Spezifikationen: Sind die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch HDS zur gültig erklärten Spezifikationen für die Produkte.

Software: Der Objektcode von (i) Programmierungs-Firmware, die in die Hardware eingebettet ist, um die Erfüllung ihrer Basis-Funktionen zu ermöglichen oder das Equipment zu betreiben (**Betriebssystem**), und (ii) die Software-Programme, die von HDS geliefert werden (**Programme**), und (iii) alle Updates, zugehörigen Dokumentationen und veröffentlichten Spezifikationen.

Drittanbieter-EULAs: Zur Verbesserung der Funktionalität und der operativen Leistungsfähigkeit veranlasste Änderungen oder Modifikationen an Design oder Mikrocode. Technische Änderungen werden in der Regel vom Hardware-Hersteller entwickelt und freigegeben.

Drittanbieter-Lizenzgeber: Die in den Drittanbieter-EULA genannte Person, welche die Lizenzen für die Drittanbieter-Software an den Kunden vergibt.

Mit Drittanbieterprodukten verbundene OSS: Jede lizenzierte Open Source Software, die mit der Drittanbieter-Software geliefert wird oder anderweitig in dieser enthalten ist.

Drittanbieter-Software: Jede Software, die in einem Drittanbieter-Produkt enthalten ist oder aus der dieses besteht. Zu Klarstellungszwecken: wenn eine Drittanbieter-Software, die nicht durch die Anlagen A und B zum Rahmenvertrags lizenziert ist, mit Drittanbieterprodukten verbundene OSS enthält, hat der Kunde den diesbezüglich betreffenden Lizenzvertrag für diese Open-Source-Software einzuhalten.

Updates: Nachfolgende Releases und Fehlerkorrekturen und/oder kleinere funktionelle Verbesserungen für vorgängig lizenzierte Software von HDS.

Nutzung: Nutzung von Software und Drittanbieter-Software im Produktionsbetrieb zur Verarbeitung von Daten, entweder beim Betrieb von Produkten, bei der Nutzung von Programmen oder der Inanspruchnahme von Leistungen.

ANLAGE B
GEWÄHRLEISTUNGS-, WARTUNGS- UND SUPPORTBEDINGUNGEN

Diese Gewährleistungs-, Wartungs- und Supportbedingungen ("WMS-Bedingungen") ergänzen die Regelungen und Konditionen, die in dem Rahmenvertrag Kauf und Services / DPA oder in einem Vertrag mit einem HDS Partner vereinbart wurden („Hauptvertrag“). Soweit in diesen WMS-Bedingungen nicht ausdrücklich anders definiert, haben die in den WMS-Bedingungen verwendeten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Hauptvertrag. Wurde der Hauptvertrag mit einem HDS Partner unterzeichnet, gelten im Falle von Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen diesen WMS-Bedingungen und dem Hauptvertrag, die Regelungen WMS-Bedingungen vorrangig.

Falls der Kunden keinen Hauptvertrag direkt mit HDS abgeschlossen hat und auch keine Wartungs- und Supportleistungen von ASP unter einer separaten Vereinbarung erhält, gilt Ziffer 19 in Ergänzung zu den anderen Bedingungen dieser WMS-Bedingungen in Bezug auf Gewährleistungs-, Installations-, Wartungs- und Supportleistungen die der Kunden von HDS erhält.

Weitere Informationen zu den Leistungsplänen (Service Plans) und sonstige Informationen über Leistungen im Zusammenhang mit dem Wartungs- und Support-Angebot für Kunden finden Sie unter <https://www.hds.com/support/maintenance-coverage-services/customer-support-terms.html> und die Planbeschreibungen unter <https://www.hds.com/support/maintenance-coverage-services/> ("Leistungsbeschreibungen"). Die Leistungsbeschreibungen sind Teil und werden durch Bezugnahme aufgenommen in diese WMS-Bedingungen. Der Kunde stimmt zu und erkennt an, dass HDS die Leistungsbeschreibungen gegebenenfalls aktualisieren kann, und solche Aktualisierungen bilden ab und mit Wirkung zum Datum ihrer Veröffentlichung einen Teil und werden durch Bezugnahme aufgenommen in diese WMS-Bedingungen.

GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN

1. Gewährleistungszeitraum und Rechtsbehelf.

- (a) HDS gewährleistet gegenüber dem Kunden, dass die Produkte während des Gewährleistungszeitraumes entsprechend der veröffentlichten Spezifikationen funktionieren, soweit diese ordnungsgemäß und in der üblichen Weise verwendet werden, und kein geistiges Eigentum Dritter verletzen. Um einen gültigen Gewährleistungsanspruch zu stellen, ist dieser im Einklang mit den folgenden Abschnitten anzumelden. **Der Gewährleistungszeitraum beginnt am Gewährleistungsbeginn.**
- (b) Die Gewährleistungsklausel 1(a) gilt nicht für Drittanbieterprodukte, die der Gewährleistung seitens dem Drittanbieter-Lizenzgeber im Rahmen einem separaten Endbenutzer-Lizenzvertrag des Drittanbieters (EULA) unterliegen, die dem Kunden mit dem Drittanbieterprodukt gewährt wird. Soweit HDS ein Drittanbieterprodukt an den Kunden verkauft, räumt HDS dem Kunden im selben Umfang Gewährleistungsansprüche ein, wie der Drittanbieter-Lizenzgeber es unter seiner EULA anbietet. Falls der Umfang der Gewährleistung in diesen Drittanbieter-EULA jedoch weniger umfangreich ist als die von HDS angebotene Gewährleistung, gewährleistet HDS für die Drittanbieterprodukte den in dieser Ziffer 1 der WMS-Bedingungen beschrieben Umfang an Gewährleistung.
- (c) Vorbehaltlich der Ausschlüsse in Ziffer 6 erbringt HDS im Falle eines Mangels die Gewährleistungsdienste gemäß den nachfolgenden Wartungs- und Support-Bedingungen. Um einen wirksamen Gewährleistungsanspruch gegenüber HDS zu stellen, muss der Kunde den Anspruch innerhalb des Gewährleistungszeitraums geltend machen und sich mit seinem zuständigen HDS-Kundendienst innerhalb von sieben (7) Tagen nach Feststellung des Mangels in Verbindung setzen. Entscheidet HDS, dass der Mangel unter den gegebenen Umständen nicht im Rahmen der Bestimmungen des Gewährleistungsdienstes behoben wird, gewährt HDS dem Kunden eine Erstattung für den mangelbehafteten Gegenstand, sofern der Kunde diesen Gegenstand unverzüglich an HDS zurückgibt. Die Maßnahmen zur Mängelbeseitigung in diesem Ziffer 1 lit. (c) stellen die einzige und ausschließliche Haftung von HDS gegenüber dem Kunden und den einzigen und ausschließlichen Rechtsbehelf des Kunden in Bezug auf einen Bruch der Gewährleistung gemäß Ziffer 1 lit. (a) dar.
- (d) HDS gewährleistet gegenüber dem Kunden, dass die Wartungs- und Support-Dienste sowie die Installationsleistungen für den Kunden auf professionelle und fachgerechte Weise und gemäß der anerkannten Branchenpraxis in Österreich erbracht werden. Unterlässt HDS dies, wiederholt HDS unverzüglich die verfügbaren Leistungen ohne zusätzliche Kosten für den Kunden, sofern der Kunde unverzüglich, aber nicht später als zwölf (12) Monate, ab dem Datum, an dem die Leistung, die Anlass für den Anspruch gab, durchgeführt wurde, HDS einen schriftlichen Anspruch betreffend die Nichterfüllung zugestellt hat und HDS diesen Anspruch akzeptiert. Diese Maßnahmen stellen die einzige und ausschließliche Haftung von HDS gegenüber dem Kunden und den einzigen und ausschließlichen Rechtsbehelf des Kunden in Bezug auf einen Bruch der Gewährleistung gemäß Ziffer 1 lit. (d) dar.
- (e) **AUSSER IN IN DIESEN WMS-BEDINGUNGEN AUSDRÜCKLICH ERWÄHNT FÄLLEN, WERDEN SÄMTLICHE AUSDRÜCKLICHEN ODER KONKLUDENTEN BEDINGUNGEN, DARSTELLUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN, EINSCHLIESSLICH ALLER KONKLUDENTER GEWÄHRLEISTUNGEN ODER BEDINGUNGEN BETREFFEND MARKTGÄNGIGKEIT, ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER AUSGESCHLOSSEN. HDS GEWÄHRLEISTET NICHT, DASS EIN PRODUKT ODER EINE DIENSTLEISTUNG UNUNTERBROCHEN ODER FEHLERFREI LAUFEN WIRD. DIE HAFTUNG UND VERPFLICHTUNGEN VON HDS IN BEZUG AUF DIE PRODUKT- ODER LEISTUNGSGARANTIE SIND BESCHRÄNKT AUF DIE IN ZIFFER 1 GENANNTEN PFLICHTEN, ES SEI DENN, HDS HANDELTE VORSÄTZLICH ODER GROB FAHRLÄSSIG.**
- (f) Öffentliche Äußerungen – insbesondere Werbeaussagen – über Eigenschaften des Produktes bzw. der Services von HDS sind nicht Vertragsinhalt. Eine besondere Beschaffenheit eines Produktes bzw. eines Services gilt nur für den Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung als zugesicherte Eigenschaft. Vereinbarungen hinsichtlich der zugesicherten Eigenschaften von Produkten bzw. Services stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne der §§ 442, 443, 639 BGB dar.
- (g) HDS erbringt die Gewährleistungsdienste für den Kunden auf professionelle und fachgerechte Weise und gemäß der anerkannten Branchenpraxis in Österreich. Unterlässt HDS dies, wiederholt HDS unverzüglich die verfügbaren Leistungen ohne zusätzliche Kosten für den Kunden, sofern der Kunde den Gewährleistungsfall HDS schriftlich mitgeteilt hat. Falls ein Gewährleistungsdienst den Mangel nicht behebt, kann der Kunde vom betroffenen Bestellung bzw. Einzelvertrag zurücktreten. Minderungsrechte oder Schadenersatzansprüche sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen, es sei denn, der Misserfolg wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder HDS verstößt damit gegen eine eingeräumte Garantie.

WARTUNGS- UND SUPPORT-BEDINGUNGEN

2. Wartungs- und Support-Pläne:

- (a) Zusätzlich zu den Ansprüchen des Kunden in Bezug auf die Gewährleistungsdienste gemäß Ziffer 1, und vorbehaltlich der Leistungsbeschreibungen und der vollständigen Zahlung aller anwendbaren Gebühren durch den Kunden, erbringt HDS gegenüber dem Kunden Wartungs- und Support-Leistungen für die betreffenden Produkte und im Rahmen des anwendbaren Plans, wie in der Bestellung festgelegt, die der Kunde HDS oder einem HDS-Partner erteilt hat. Der HDS-Partner darf solche Leistungen gegenüber dem Kunden nur erbringen, wenn er ein autorisierter HDS Service Partner ist.
- (b) Wartungs- und Supportleistungen stehen möglicherweise an bestimmten Standorten nicht zur Verfügung, und Pläne können zwischen Standorten variieren oder zusätzlichen Gebühren unterliegen. Außerdem können die Wartungs- und Supportleistungen gemäss den Leistungsbeschreibungen je nach Equipment, Produkttyp oder -Familie variieren.
- (c) Die Gewährleistungs-, Wartungs- & Support-Bedingungen für die Pentaho-Programme sind außerhalb dieser WMS-Bedingungen geregelt. Bitte lesen Sie die Support-Bedingungen für Pentaho-Programme auf https://www.hds.com/corporate/legal/?WT.ac=us_ft_legal und die Pentaho Support-Angebote (Support Features) in den Leistungsbeschreibungen. Die Leistungen im Rahmen der Pentaho-Programme werden von Pentaho im Auftrag von HDS erbracht.

3. Service-Partner

- (a) HDS kann Dritte autorisieren, Wartungs- und Support-Leistungen für Kunden an HDS-Equipment und/oder Software auszuführen ("Service Partner"). Service Partner sind: (i) unabhängige Leistungsanbieter ("ISP"), also zertifizierte und autorisierte Dritte für die Erbringung von Wartungs- und Support-Leistungen im Namen von HDS in ihrer Eigenschaft als Subunternehmen und unterliegen hierbei diesen WMS-Bedingungen, oder (ii) autorisierte Leistungsanbieter ("ASP"), die für die Erbringung von Wartungs- und Support-Leistungen im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zertifiziert und autorisiert sind, die der Kunde direkt mit dem ASP abschließt und in denen HDS keine Partei ist.
- (b) HDS autorisiert seine ISP, Wartungs- und Support-Leistungen gegenüber dem Kunden im Namen von HDS gemäß diesen WMS-Bedingungen zu erbringen, HDS bleibt jedoch für die Erbringung solcher Leistungen gegenüber dem Kunden verantwortlich.
- (c) HDS ist jedoch nicht verantwortlich gegenüber dem Kunden für die Handlungen oder Unterlassungen des ASP im Rahmen der Erbringung von Wartungs- und Support-Services, und eine solche Erbringung betrifft allein den Kunden und den ASP gemäß den vertraglichen Bestimmungen, die der Kunde direkt mit dem ASP vereinbart.

4. Umfang der Wartungsleistungen für Equipment

Vorbehaltlich der Ausschlüsse in Ziffer 6 beinhaltet die Wartung von HDS-Equipment Folgendes:

- (a) Überwachung und Installation technischer Änderungen, welche die Zuverlässigkeit der Hardware betreffen und die HDS als für die Hardware anwendbar bestimmt;
- (b) präventive Wartung für Hardware, einschließlich notwendiger Schmierung, Anpassung oder Ersatz nicht wartbarer Teile; und
- (c) Bedarfswartung an Equipment, einschließlich der Reparatur, Anpassung oder Ersatz nicht wartbarer Teile, die HDS gemäß der Wartungsbereitschaft - wie im anwendbaren Plan beschrieben - für notwendig erachtet.

5. Umfang der Support-Leistungen für Software

- (a) Vorbehaltlich der Ausschlüsse in Ziffer 6 bestehen die HDS-Software-Support-Leistungen in der Unterstützung, die in Verbindung mit dem normalen Gebrauch der Software in Übereinstimmung mit deren publizierten Spezifikationen benötigt wird. Diese erfolgt durch:
 - (i) telefonischen Support um:
 - (A) einen Mangel sowie dessen Ursache zu identifizieren und bei der Behebung zu assistieren;
 - (B) bei der Installation von Updates zu beraten; und
 - (C) kleinere Anfragen zu Software-Informationen "ad hoc" zu beantworten;
 - (ii) Einsatz vor Ort, wo nötig und Bereitstellung von Patches, Fixes und Service-Packs, wo erforderlich, nach alleinigem Ermessen von HDS; und
 - (iii) Zugang zu Updates, falls und sobald HDS diese allgemein zugänglich macht. Für Updates können zusätzliche Gebühren erhoben werden. Für den Zugang zu Updates fallen keine zusätzlichen Gebühren an, wenn HDS die Updates seinen Kunden generell kostenfrei anbietet.
- (b) HDS unterstützt nur die Betriebs-Software (einschließlich jede Array Based Software), wenn HDS auch das Equipment wartet, auf der diese Software installiert ist. Die Pflicht zur Erbringung von Software-Support von HDS unterliegt den folgenden Bedingungen:
 - (i) Die Software muss einer aktuellen und gültigen Lizenz unterliegen;
 - (ii) für die Software muss ein aktueller und vollständig bezahlter Wartungsvertrag vorliegen; und
 - (iii) die Software muss in einer von HDS unterstützten Konfiguration laufen.

Wenn der Kunden-Lizenzvertrag aus irgendeinem Grund beendet wird (einschließlich durch Abtretung oder Übertragung des Lizenzvertrags an eine andere Partei), enden die Pflichten von HDS zur Erbringung von Software-Wartungs- und Supportleistungen für die betreffende Software.

6. Ausschlüsse für Gewährleistung, Wartung und Support

(A) Leistungsausschlüsse

Die Gewährleistungsdienste von HDS gemäß Ziffer 1 und der Umfang der Wartungs- und Support-Leistungen gemäß den Ziffern 4 und 5 gelten nicht für und schließen Folgendes aus:

- (a) Alle Verluste oder Schäden an Produkten oder Mängel an Produkten, die verursacht werden durch:

- (i) Jegliche Handlungen oder Unterlassungen einer anderen Partei als HDS oder eines HDS ISP, einschließlich unter anderem in Bezug auf Produkte, die nicht ordnungsgemäß installiert oder gewartet werden durch eine andere Partei als HDS oder einen HDS ISP;
 - (ii) Unfällen, Naturkatastrophen, Transport, Fahrlässigkeit oder Missbrauch, unsachgemäßer Wartung oder Verluste oder Schäden aus anderen Gründen als normaler und gewöhnlicher Nutzung;
 - (iii) Die Nutzung der Produkte außerhalb der umweltgerechten Rechenzentrums Umgebung durch den Kunden oder Versäumnisse seitens des Kunden bei der Bereitstellung und Aufrechterhaltung einer geeigneten Betriebsumgebung für die Produkte innerhalb des Rechenzentrums wie von HDS spezifiziert (einschließlich unter anderem in Bezug auf Stromausfall, Klimatisierung und Feuchtigkeitsregelung, Emissionsschutzdämmungen und - soweit anwendbar für das Produkt - alle Einrichtungen, die der Kunde gemäß Ziffer 16 dieser WMS-Bedingungen bereitstellen muss, da sie zur Umgebung des Produkts gehören);
 - (iv) wenn die Produkte in einer anderen Weise als gemäß den veröffentlichten Spezifikationen oder in einer Weise verwendet werden, die nicht im Rahmen der lizenzierten Rechte des Kunden an der Software liegen;
 - (v) alle Wartungsleistungen für Equipment und Support-Leistungen für Software, die nicht praktikabel oder auf andere Weise schwieriger zu erbringen sind für das Servicepersonal oder die Vertreter von HDS oder eines HDS Service Partners wegen Veränderungen, Ergänzungen oder Modifikationen an jeglichen Produkten, dem Kundensystem, der Betriebsumgebung oder der Verbindung eines Produkts mit einer anderen Maschine oder einem anderen Gerät durch mechanische oder elektronische Mittel;
 - (vi) wenn die Produkte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HDS modifiziert werden; dies beinhaltet technische Veränderungen, die nicht in Ziffer 4 lit. (a) beschrieben sind, und Installationsleistungen für Software, die in Ziffer 8 lit. (b) aufgeführt sind;
 - (vii) wenn die Produkte gereinigt, angestrichen, nachbearbeitet oder aufgearbeitet werden oder wenn ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HDS externe Arbeiten an den Produkten vorgenommen werden; oder
 - (viii) Standortveränderung, Reorganisation oder Rekonfiguration des Equipment, an Disks oder Kabeln, zusätzliche Verkabelung, oder Reparatur eines bereits vorbereiteten Standortes oder einer Station, um sie in Betrieb zu nehmen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HDS;
- (b) die Installation oder Entfernung von Zubehör, Anlagen oder anderen Geräten oder die Einrichtung von Stromversorgung;
 - (c) Unterstützung betreffend fremder Software, Zubehör, Anlagen, Maschinen, Systemen oder anderer Geräte, die nicht von HDS geliefert wurde;
 - (d) die Wartung oder andere Leistungen an einem von HDS gelieferten "Host-Bus-Adapter" ("**HBA**"), der nicht mit HDS-Storage-Equipment installiert und verwendet wird;
 - (e) physische Installation, De-Installation und Ersatz von HBAs in der Kundenumgebung;
 - (f) technische Beratungsleistungen und Schulungen, die Gegenstand einer separaten Leistungsbeschreibung (SOW) sind und von HDS Global Solution Services oder einem zuständigen Service Partner erbracht werden;
 - (g) Diagnose und/oder Beseitigung von Mängeln, die nicht mit dem Equipment oder Software in Verbindung stehen; und
 - (h) Leistungen zur Behebung jeglicher Fehler, welche durch die Installation der jüngsten obligatorischen Updates oder Releases hätten verhindert werden können.

(B) (f) Austauschbare Funktionseinheiten (Field Replacement Units)

- (a) (b) Bei Equipment, das gebrauchte oder wiederhergestellte Bestandteile enthält, gelangt dessen ungeachtet die HDS-Gewährleistung gemäß Ziffer 1 zur Anwendung. Hat HDS dem Kunden eine austauschbare Funktionseinheit ("**FRU**") für den Austausch einer Produktkomponente zugesandt, die im Zuge der Gewährleistungsarbeiten oder einer Wartungs- und Support-Leistung entfernt wurde, gehen die entfernten Komponenten ins Eigentum von HDS über, während die FRU ins Eigentum des Kunden übergeht. Bei allen entfernten Komponenten, die: (i) nicht innert 60 Kalendertagen nach dem Datum ihrer Entfernung an HDS zurückgegeben werden; und (ii) nicht einer zum betreffenden Zeitpunkt gültigen Rückhaltungsoption unterliegen, ist HDS berechtigt, dem Kunden Kosten für solche Komponenten gemäß der jeweils gültigen HDS-Preisliste in Rechnung zu stellen. Die Daten und andere vertrauliche Informationen, die in jeglichen entfernten Produktkomponenten enthalten sind, liegen im Verantwortungsbereich des Kunden, und der Kunde muss eigene Vorkehrungen zum Löschen dieser Daten treffen. Gelten für den Kunden Sicherheitsvorschriften, nach denen die Daten nicht von seinem Standort entfernt werden dürfen, und gilt für den Kunden keine gültige Rückhaltungsoption, muss der Kunde sicherstellen, dass die Daten gelöscht werden. Verlangt der Kunde von HDS die Löschung seiner Daten, kann HDS dem Kunden zusätzliche Kosten in Rechnung stellen.
- (b) Unbeschadet der Gültigkeit von Ziffer 2 lit. (a), verfällt durch einen Bruch des Fabriksiegels auf einer FRU durch eine andere Partei als HDS oder einen HDS ISP der Anspruch des Kunden auf Gewährleistungsdienste und/oder Wartungs- und Support-Leistungen in seiner Gesamtheit.

7. Fernüberwachungsleistungen

- (a) Wartungs- und Supportleistungen umfassen Ferndiagnose und -überwachung an ausgewählter Hardware unter Verwendung der sich im Eigentum von HDS befindlichen Hi-Track®-Hardware, Software, Mikrocode und Dokumentation ("**Hi-Track Services**"). Alle Rechte und Ansprüche an den Hi-Track Services, einschließlich aller Materialien, die zur Erbringung der Hi-Track Services bereitgestellt werden, verbleiben bei HDS und seinen Lizenzgebern, und der Kunde erwirbt keine lizenzierten Rechte daran.
- (b) HDS stellt dem Kunden keine Kosten für die Erbringung von Hi-Track Services in Rechnung, der Kunde muss jedoch auf eigene Kosten alle Telekommunikationseinrichtungen, Leitungen, Monitore, PCs, Modems und Zugänge bereitstellen und aufrecht erhalten, die HDS für die Implementierung und Erbringung der Hi-Track Services benötigt.
- (c) Nach Beendigung des Vertrags (oder der darin vereinbarten Erbringung von Wartungs- und Support-Leistungen) oder der separaten Servicevereinbarung des Kunden mit einem HDS ASP, ermächtigt der Kunde HDS zur Deaktivierung der HDS-Hi-Track-Services und zur Deinstallation und Entfernung aller Materialien in den Räumlichkeiten des Kunden, die HDS zur Erbringung der eingestellten Leistungen benötigt hatte.

- (d) Bei der Erbringung von Hi-Track Services gegenüber dem Kunden greift HDS auf die Daten des Kunden zu. HDS wahrt die Vertraulichkeit aller Passwörter, die der Kunde HDS im Zusammenhang mit seiner Erbringung von Hi-Track-Services zur Verfügung stellt.
- (e) Für bestimmtes hierfür geeignetes Equipment, das keine Serviceleistungen von HDS anfordert oder Rufaufzeichnung verlangt, können auch andere Fernüberwachungsservices als Hi-Track bereitgestellt werden. Weitere Informationen zu diesen Services sind den Anlage A und B zum Rahmenvertrag zu entnehmen.
- (f) Verweigert der Kunde HDS die Erbringung der Hi-Track Services oder deaktiviert oder beeinträchtigt er Hi-Track auf dem Equipment, bestätigt der Kunde, dass HDS daran gehindert ist, Ferndiagnose- und Fernüberwachungsdienste zu erbringen, die für die Erbringung seiner Wartungs- und Support-Leistungen unverzichtbar sind. In einem solchen Fall ist HDS nicht haftbar für jegliche Zusicherungen in Bezug auf Service-Reaktionszeiten oder Verzögerungen bei der Erbringung von Wartungs- und Support-Leistungen gemäss diesen WMS-Bedingungen. HDS kann angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Kunden bei jeglichen Mängeln, über die der Kunde HDS informiert, zu unterstützen, aber für alle Anstrengungen, die auf Beurteilungen oder Informationen, die der Kunde oder andere im Auftrag des Kunden für HDS bereitstellen, basieren oder sich darauf stützen, trägt der Kunde das Risiko. HDS kann dem Kunden in solchen Fällen zusätzliche Kosten für die Erbringung von Wartungs- und Support-Leistungen in Rechnung stellen.

8. Installationsleistungen

- (a) HDS erbringt gemäß den Ziffer 8 lit. (b) und (c) Installationsleistungen wie in den Leistungsbeschreibungen und in der betreffenden Bestellung angegeben.
- (b) HDS kann gegen eine zusätzliche Gebühr Software-Installationsarbeiten vor Ort anbieten (wo HDS empfiehlt, dass die Software durch HDS installiert werden soll). Aus der Installation ergibt sich keine produktionsbereite Implementierung der Software; produktionsbereite Software-Implementierung ist eine technische Beratungsleistung. Verlangt der Kunde eine produktionsfertige Implementierung der Software oder zusätzliche Fähigkeiten der Standard-Installationsleistungen, kann HDS von dem Kunden den Abschluss einer separaten Leistungsbeschreibung (SOW) für solche Leistungen verlangen, und HDS ist berechtigt, dem Kunden zusätzliche Kosten basierend auf seinen Anforderungen sowie für die Software und/oder das Equipment gemäß dieser SOW in Rechnung stellen. HDS informiert den Kunden im Voraus über die Kosten der technischen Beratungsleistungen.
- (c) Aus den Installationsleistungen ausgeschlossen sind:
 - (i) Physische Standortbestimmung des Equipments;
 - (ii) alle elektrischen Arbeiten inklusive der Verbindung der Stromversorgung des Equipments des Kunden mit der örtlichen Stromversorgung;
 - (iii) Entwicklung und Testen von Betriebssystemen;
 - (iv) Planungsleistungen bezüglich der IT-Räume;
 - (v) Leistungsverbesserungen;
 - (vi) fortgeschrittene Anwenderschulung;
 - (vii) Verschieben von anderen als HDS Equipment;
 - (viii) Aufenthalt vor Ort nach Abschluss der Testphase des Speichersystems;
 - (ix) Deinstallation von versetzten Equipment;
 - (x) Teilnahme an Kunden-Meetings;
 - (xi) SAN-Gestaltung, -Integration und -Einführung; oder
 - (xii) produktionsbereite Implementierung von Software.

9. Leistungen gegen zusätzliche Gebühren

Der Kunde kann HDS anfragen, eine oder mehrere der folgenden Dienstleistungen zu erbringen:

- (a) sämtliche in den Ziffern 6 oder 8 lit. (c) dieser WMS-Bedingungen „ausgeschlossenen“ Leistungen; oder
- (b) alle Wartungs- und Supportleistungen außerhalb der Geschäftszeiten oder der Support-Zone des Kunden-Support-Plans; oder;
- (c) für alle anderen Aktivitäten oder Aufgaben, die HDS in diesen WMS-Bedingungen angibt, können zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden; oder
- (d) alle anderen Dienstleistungen, die HDS in vernünftiger Masse als „außerhalb des Rahmens“ dieser WMS-Bedingungen bestimmt,

In einem solchen Fall kann HDS die entsprechenden Leistungen zu den aktuellen HDS-Preisen oder auf Basis einer offerierten Pauschale erbringen („**fakturierbare Leistungen**“).

10. Nichtige Vereinbarungen und Nachzertifizierung

- (a) Der Kunde ist nicht berechtigt, jegliche Teile des Produkts zu verschieben oder zu verbringen (einschließlich Verbringung von Disks als einem Equipment zu einem anderen) oder Dritten - außer dem von HDS autorisierten Servicepersonal oder HDS-Vertretern (z.B. ein HDS Service Partner) - zu gestatten, Wartungs- und/oder Support-Arbeiten oder Reparaturen an einem Produkt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HDS vorzunehmen. Anderenfalls erlöschen der Gewährleistungsanspruch sowie die Wartungs- und Support-Leistungen in Bezug auf das betreffende Produkt, und der Kunde muss eine Nachzertifizierung des betreffenden Produkts vornehmen, damit es wieder in den Plan des Kunden aufgenommen wird.
- (b) Wenn die Gewährleistungsansprüche oder die Wartungs- und/oder Support-Leistungen des Kunden gemäß Ziffer 10 lit. (a) erloschen sind oder wenn die Wartungs- und Support-Leistungen gemäß Ziffer 11 aufgehoben wurden und der Kunde wünscht, die Wartungs- und Support-Leistungen für alle oder Teile der betreffenden Produkte wieder herzustellen, muss der Kunde die betroffenen Produkte von HDS oder einem HDS Service Partner neu zertifizieren lassen, um die Verpflichtungen von HDS im Rahmen dieser WMS-Bedingungen aufrecht zu erhalten.

HDS verrechnet für die erneute Zertifizierung und weitere Reparaturen, die erforderlich sind, um die betroffenen Produkte wieder in guten Betriebszustand zu versetzen (ausgenommen normaler Verschleiß), die jeweils gültigen Tarife.

11. Kündigung und Ablauf von Wartungs- und Support-Leistungen

- (a) Unbeschadet anderer Rechte von HDS behält sich HDS das Recht zur Einstellung aller oder eines Teils der für den Kunden erbrachten Wartungs- und Support-Leistungen jederzeit unter schriftlicher Mitteilung an den Kunden aus folgenden Gründen vor:
- (i) Wenn der Kunde sein Equipment an eine andere natürliche oder juristische Person überträgt oder das Equipment oder jegliche Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens HDS verlagert;
 - (ii) wenn das Equipment oder jegliche Software durch Zufall, Fahrlässigkeit oder Missbrauch seitens einer anderen Partei als HDS oder deren Subunternehmer oder durch eine Naturkatastrophe, durch eine physikalisch ungeeignete Betriebsumgebung oder als Folge unsachgemäßer Installation oder Wartung durch Dritte (nicht HDS oder seine Service Partner) beschädigt wird;
 - (iii) wenn das Equipment oder jegliche Software in einer anderen Weise als gemäß den veröffentlichten Spezifikationen oder in einer Weise verwendet wird, die nicht im Rahmen der lizenzierten Rechte des Kunden an der Software liegen;
 - (iv) falls der Kunde das Equipment oder jegliche Software ohne die vorherige schriftliche Zustimmung modifiziert hat (inklusive nicht autorisierter Erweiterungen oder Ergänzungen zum Equipment oder zur Software);
 - (v) wenn der Kunde keine geeignete physische Betriebsumgebung für die Produkte wie von HDS spezifiziert (einschließlich unter anderem in Bezug auf Stromausfall, Klimatisierung und Feuchtigkeitsregelung und Umweltschadstoffe) geschaffen hat und aufrechterhält; oder
 - (vi) falls der Kunde Rechte von HDS an Wartungsmaterial oder Software verletzt hat.
- (b) Unbeschadet anderweitiger Rechte aus dieser Vereinbarung kann der Kunde nach Ablauf der ersten Service-Dauer die Wartungs- und Support-Leistungen bezüglich eines oder mehrerer Teile von Hardware und/oder Software unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Kalendertagen mittels schriftlicher Anzeige an HDS kündigen. Die Reaktivierung der so beendeten Wartungs- und Support-Leistungen unterliegt einer Reaktivierungsgebühr (basierend auf den jeweils aktuellen Tarifen von HDS für die Reaktivierung zum betreffenden Zeitpunkt), die zusätzlich zur dann geltenden laufenden Monatsgebühr für solche Leistungen erhoben wird. Jede Mitteilung, eine einzelne Wartungs- und Support-Leistung einzustellen, muss die genaue Beschreibung der einzustellenden Leistung enthalten. Falls nach vernünftiger Ansicht von HDS die Beendigung einer einzelnen Wartungs- und Support-Leistung die Fähigkeit von HDS zur Erbringung anderer Leistungen für den Kunden beeinträchtigt, kann HDS in freiem Ermessen diese anderen Leistungen beenden.
- (c) Wenn jegliche Wartungs- und Support-Leistungen beendet werden oder auslaufen, enden die damit verbundenen Rechte, Lizenzen und Privilegien des Kunden im Rahmen dieser WMS-Bedingungen und er muss der Weisung von HDS nachkommen, entweder alles geistige Eigentum von Hitachi und alle vertraulichen Informationen, die sich in Besitz oder unter der Kontrolle des Kunden befinden, zu entfernen und zu vernichten oder diese Materialien und Gegenstände auf Kosten des Kunden an HDS zu retournieren. Eine Kündigung entbindet den Kunden zudem nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen, wobei der an HDS geschuldete Betrag unverzüglich zur Zahlung fällig wird. Keine der Parteien verzichtet auf jegliche ihrer bestehenden Rechte.

12. Support für aktuelle und ersetzte Software

- (a) HDS wird „Normalen Support“ (wie nachstehend definiert) für die aktuelle Version und eine vorhergehende Version der Software erbringen. HDS leistet während eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach genereller Verfügbarkeit der aktuellen Version eingeschränkten Support (wie nachstehend definiert) für Software, die eine Version älter ist als eine vorhergehende Version des aktuellen Release.
- (b) **“Normaler Support”** bedeutet die Entwicklung und Lieferung von Service Packs, Updates, Patches und Fixes, welche erforderlich sind, um die Software im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den veröffentlichten Spezifikationen zu erhalten.
- (c) **“Eingeschränkter Support”** bedeutet die Lieferung bestehender Service Packs, Patches und Fixes, welche erforderlich sind, um die Software im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den veröffentlichten Spezifikationen zu erhalten. HDS leistet keinen Support für Software, die älter ist als zwei vorhergehende Versionen des aktuellen Release.
- (d) HDS kann die Lieferung von Patches und Fixes für die Software an den Kunden verweigern, wenn dieser das Problem oder den Defekt durch einen Upgrade auf das nächste Update der aktuellen Version hätte lösen können.

13. Produkte, die Gegenstand von Einstellungsankündigungen (EOL) sind

- (a) Für alle Produkte der Marke Hitachi gelten die folgenden Bestimmungen, soweit HDS in seinen EOL-Mitteilungen unter <https://www.hds.com/assets/pdf/hitachi-data-systems-end-of-service-life-matrix.pdf> (**“EOL Website”**) nichts anderes angibt. Weitere Richtlinien, die für die EOL-Produkte in dem Land oder der Region des Kunden gelten, erhält der Kunde zudem bei seinem zuständigen HDS-Kundendienst.
- (b) Die Pflicht von HDS, Leistungen gemäß diesen WMS-Bedingungen für Produkte zu erbringen, deren Einstellung (**“End of Life” - “EOL”**) angekündigt wurde (**“EOL-Leistungspflichten”**) endet fünf (5) Jahre nach dem Vertriebsende (der Kunde wird aber darauf hingewiesen, dass für einige Produkte, wie z.B. Server und Racks, eine abweichende Dauer gelten kann, wie z.B. 3 Jahre; daher sollte der Kunde die anwendbare Dauer der EOL-Leistungspflichten auf der EOL Website überprüfen). HDS wird sich in geschäftlich sinnvollem Rahmen bemühen, den Kunden mindestens drei (3) Monate vor dem Vertriebsende eine EOL-Mitteilung für ein Produkt zuzustellen.
- (c) Für Produkte, deren Einstellung (**“End of Service Life”** bzw. **“EOSL”**) angekündigt wurde, kann HDS nach eigenem Ermessen Wartungs- und Support-Leistungen gemäß diesen WMS-Bedingungen auf Basis seiner Möglichkeiten (**“best efforts”**) (im Sinne von Ziffer 13 lit. (e)) und des Weiteren auf der Grundlage eines Aufschlags um zwanzig (20) % auf die von dem Kunden für Wartungs- und Support-Leistung zahlbaren Monatsgebühr erbringen. HDS erbringt Wartungs- und Support-Leistungen für den Kunden für einen Zeitraum von maximal zwölf (12)

Monaten ab dem Datum der EOSL-Ankündigung (**“Erweiterte Support-Dauer”**). HDS behält sich vor, bei mangelnder Verfügbarkeit von Ersatzteilen, die Wartungs- und Support-Leistungen nicht zu erbringen oder anderweitig alle oder Teile der Support-Vereinbarungen zu jeder Zeit während der erweiterten Support-Dauer zu stornieren.

- (d) Beide Parteien können die Erbringung der in Ziffer 13 lit. (e) genannten Wartungs- und Support-Leistungen ohne Haftung gegenüber der jeweils anderen Partei durch Zustellung einer schriftlichen Mitteilung mit einer Frist von dreißig (30) Tagen kündigen.
- (e) Bedingungen für den Support nach besten Möglichkeiten (**“best effort”**) durch HDS:
 - (i) Der Kunde besitzt weiterhin Anspruch auf Reparaturen des Equipments durch den Austausch mit Ersatzteilen, wobei HDS alle kaufmännisch angemessenen Anstrengungen unternimmt, um einen adäquaten Bestand an Ersatzteilen vorzuhalten; gleichwohl wird keine Gewähr für die Verfügbarkeit von Ersatzteilen eingeräumt.
 - (ii) Das Produkt wird nicht um weitere Features oder Funktionen ergänzt, und der Kunde erhält keine weiteren Patches und Fixes, Service Packs oder Updates. HDS leistet Software-Support nach seinen besten Fähigkeiten und entsprechend den verfügbaren Ressourcen.
 - (iii) Nach dem EOSL-Datum wird für solche Produkte der technische Support eingestellt.
 - (iv) Der Support nach besten Möglichkeiten (**“best effort”**) kann von HDS nach eigenem Ermessen gemäß Ziffer 13 storniert oder eingestellt werden, und zwar unabhängig von den veröffentlichten Stichtagen.

14. *Wartungsmaterial*

- (a) HDS kann aus Zweckmäßigkeitsgründen das Wartungsmaterial innerhalb der Produkte oder anderswo in den Räumlichkeiten des Kunden lagern. Nur das HDS-Personal oder der Service Partner sind zur Nutzung des Wartungsmaterials berechtigt.
- (b) Wartungsmaterial wird stets alleiniges und ausschließliches Eigentum von HDS als Hitachi IP bleiben, so wie im Rahmenvertrag definiert, und der Kunde erhält keine Lizenzrechte daran. Unbeschadet der Pflichten des Kunden im Rahmen des Rahmenvertrages ist es dem Kunden untersagt, das Wartungsmaterial zu nutzen, darauf zuzugreifen, es zu modifizieren, zu kopieren oder zu verlagern oder einer anderen Person zu erlauben, dies zu tun. Außerdem hat er es auf Nachfrage von HDS oder bei Beendigung der Wartungs- und Support-Leistungen an HDS zurückzugeben oder HDS zu ermöglichen es zu deinstallieren.
- (c) Betriebshandbücher, die im Zusammenhang mit sich selbst wartender und hierfür geeigneter Hardware verwendet werden, gelten nicht als Wartungsmaterial.

15. *Übertragbarkeit der Leistungen*

Der Kunde ist einverstanden, dass:

- (a) HDS keine Verpflichtung gegenüber dem Kunden bezüglich Produkten oder Software hat, die er von einer anderen Quelle als HDS oder einem HDS Partner gekauft hat;
- (b) es dem Kunden untersagt ist, eine Vereinbarung mit HDS betreffend Gewährleistung, Wartungs- und/oder Support-Leistungen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von HDS an eine Drittpartei abzutreten oder zu übertragen. HDS hat ohne vorherige Zustimmung seitens HDS keine Verpflichtung zur Erbringung von Wartungs- und Support-Leistungen gegenüber dem Übernehmer.
- (c) in bestimmten Fällen, wenn HDS dem Kunden Drittanbieter-Produkte liefert, muss der Kunde gegebenenfalls Wartungs- und Support-Leistungen direkt vom Hersteller des Drittanbieter-Produktes in Anspruch nehmen.

16. *Verantwortlichkeiten des Kunden*

- (a) Um HDS bei der Erbringung der Leistungen zu unterstützen, muss der Kunde HDS, den HDS ISP deren jeweiligen Mitarbeitern ungehinderten Zugang zum Gelände und des Computer-Equipments (einschließlich Fernzugriff) des Kunden gewähren und adäquate Arbeitsräume, Einrichtungen, Personal, Technologie, Daten, Informationen und andere Materialien zur Verfügung stellen, die gegebenenfalls erforderlich sind.
- (b) Der Kunde ist verantwortlich für Funk-, Mikrowellen-, physische und sonstige Datennetzwerke. Der Kunde ist verantwortlich für die Bearbeitung und Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Integrität der Netzwerke, einschließlich deren physischer Implementierung, der Signalqualität, Verfügbarkeit, Identität und des Zugangs sowie damit verbundenen Eigenschaften.
- (c) Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 16 lit. (a) und (b) oder der Bestimmungen in einer anwendbaren SOW muss der Kunde, auf Verlangen von HDS, eine oder mehrere qualifizierte Personen als dessen Vertreter für die Entgegennahme der Leistungen und Kommunikation mit HDS über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Leistungen benennen, und HDS ist berechtigt davon auszugehen, dass die Handlungen, das Verhalten und die Entscheidungen einer solchen oder solcher Personen von dem Kunden autorisiert für diesen bindend sind.

17. *Haftung für Verzug und Unterlassung der Leistungserbringung*

- (a) Unterlässt HDS oder sein Partner oder Subunternehmer die Erbringung jeglicher Leistungen oder anderer Pflichten von HDS im Rahmen dieses Rahmenvertrages oder befindet sich HDS hierbei in Verzug, ist HDS gegenüber dem Kunden nicht haftbar für die Nichterfüllung (einschließlich jeglicher Folgen im Rahmen des Rahmenvertrages), soweit eine solche Unterlassung oder Nichterfüllung durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder Handlungen oder Unterlassungen des Kundenpersonals oder anderer Personen, die im Namen des Kunden handeln, verursacht wird.
- (b) In jedem Fall stimmt der Kunde zu, alle ihm zur Verfügung stehenden Schritte und Maßnahmen zu ergreifen, um die Verluste, Kosten und Schäden abzumildern und zu minimieren, die aus solchen Unterlassungen oder Nichterfüllungen durch HDS resultieren, und zwar unabhängig von der Art und dem Umfang des Beitrags des Kunden.

18. *Definierte Begriffe*

Array Based Software: Durch Lizenzschlüssel aktivierte Features und Funktionalitäten, die in der Betriebssoftware eingebettet sind, für den Betrieb des Equipments aber nicht erforderlich sind.

Fakturierbare Leistungen: Ausgeschlossene Leistungen und Leistungen des Leistungsumfangs der Wartungs- und Support-Leistungen, die in diesen WMW-Bestimmungen aufgeführt sind.

Aktuelle Version: Die neueste verfügbare Version der von HDS herausgegebenen Software.

Mangel: Wenn ein HDS-Produkt im Wesentlichen nicht den veröffentlichten Spezifikationen entspricht. **“Mängelbehaftet”** besitzt eine analoge Bedeutung.

Lieferort: Die Produktdistributionszentren von HDS oder ein anderer Ort für die Lieferung von Produkten, der von HDS bestimmt wird.

End of Life bzw. EOL: Wenn HDS bekannt gibt, dass ein bestimmtes Produkt nicht mehr hergestellt und aus dem Verkauf genommen wird und es danach generell nicht mehr erworben werden kann. HDS kann EOL-Termine für Produkte online veröffentlichen; siehe <https://www.hds.com/assets/pdf/hitachi-data-systems-end-of-service-life-matrix.pdf>.

End of Service Life bzw. EOSL: Wenn HDS bekannt gibt, dass es die Erbringung von Leistungen in Bezug auf ein EOL-Produkt einstellt.

Technische Änderungen: Konstruktions- oder Software-Änderungen zur Verbesserung der Funktionalität und der Einsatzleistung des Equipment. Technische Änderungen werden normalerweise von dem Equipment-Hersteller entwickelt und herausgegeben.

Equipment: Die Hardware-Komponente eines Produkts.

Ersatzeinheit (Field Replacable Unit - FRU): Eine Unterbaugruppe von Komponenten, die werksseitig versiegelt wurde und für den Austausch als eigene Einheit am Standort des Kunden vorgesehen ist.

Anerkannte Branchenpraxis: Jederzeit die Sorgfalt walten zu lassen und die Fertigkeiten anzuwenden, die normalerweise und in der Regel zu dem gegebenen Zeitpunkt von einem befähigten und erfahrenen Dienstleister oder Anbieter gegenüber einem Kunden, wie dem Kunden im Sinne dieses Rahmenvertrages, in Bezug auf Produkte und Leistungen, die mit den Leistungen im Sinne dieses Rahmenvertrages vergleichbar sind, und zu den gleichen Konditionen und Bedingungen und zu vergleichbaren Preisen erwartet werden können, und unter Beachtung der vertraglichen Pflichten und Einhaltung der anwendbaren Gesetze.

HDS ASP: Besitzt die in Ziffer 3 dargelegte Bedeutung.

HDS ISP: Besitzt die in Ziffer 3 dargelegte Bedeutung.

HDS Service Partner: Besitzt die in Ziffer 3 dargelegte Bedeutung.

HDS Partner: ein von HDS autorisierter Wiederverkäufer oder Distributor.

Insolvenz: Die Unfähigkeit einer Partei, ihre Schulden bei Fälligkeit zu zahlen, die Benennung eines Konkurs- oder Zwangsverwalters oder Liquidators oder einer ähnlichen Person für die geschäftlichen Belange der Partei gemäß den Gesetzen eines beliebigen Rechtskreises; die Einberufung einer Versammlung der Gläubiger der Partei oder wenn eine Partei ihre Geschäftstätigkeit aus jeglichen Gründen einstellt.

Wartungs- und Support-Leistungen: Die Support-Leistungen für Equipment und Software, die detaillierter in diesen WMS-Bedingungen und den Leistungsbeschreibungen dargelegt sind.

Wartungsmaterial: Diagnose- und/oder Tracking-Tools, wie z.B. Hi-Track[®] Software, Firmware und die dazugehörige Dokumentation, Personal Computer oder Notebooks, Wartungshandbücher und sonstige Dokumentation.

Microcode: Die eingebettete Software für die Steuerung, Überwachung und Datenbearbeitung in HDS-Produkten.

Bestellung: Eine schriftliche oder elektronische Bestellung an HDS oder einen HDS Partner für den Kauf von Produkten, Drittanbieterprodukten und/oder Leistungen von oder ein Dokument, aus dem dies hervorgeht, einschließlich unter anderem eine Beschreibung und Preisangaben, die gemäß den jeweils aktuellen Bestellbedingungen von HDS zugestellt wird.

Betriebs-Software: Siehe die Definition von “Software” unten.

Patches und Fixes: Änderungen, die von HDS an der Software vorgenommen werden, um die Konformität mit den betreffenden veröffentlichten Spezifikationen herzustellen oder im Wesentlichen wieder herzustellen. “Patches” bezeichnen insbesondere kleinere Verbesserungen an der Software, die in der Regel Updates für die Interoperabilität beinhalten, und “Fixes” bezeichnen Fehlerkorrekturen an der Software.

Personal: Das Personal einer Partei sind ihre Mitarbeiter, Auftragnehmer und Mitglieder ihrer Belegschaft.

Pentaho: Die Pentaho Corporation, eine 100%ige Tochter von HDS, die im Auftrag von HDS Wartungs- und Support-Leistungen direkt gegenüber dem Kunden und ausschließlich im Zusammenhang mit den/dem Pentaho Software- Programm(en) erbringen kann (**“Pentaho Programm(e)”**), die im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Kunden und HDS lizenziert sind.

Plan: Ein bestimmtes Level von Wartungs- und Support-Leistungen, die von HDS gemäß den Support-Planbeschreibungen erbracht werden, welche in den Leistungsbeschreibungen niedergelegt sind.

Produkt(e): Equipment und/oder Software, die in den von Zeit zu Zeit veröffentlichten Standardpreislisten von HDS aufgeführt sind.

Veröffentlichte Spezifikationen: Die von HDS veröffentlichten Spezifikationen für Produkte, die von HDS als zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung des Kunden für gültig erklärt werden.

Technische Beratungsleistungen: Software-Aktivierung, Datenmigration, Implementierung und andere benannte Leistungen.

Erstattung: Eine Erstattung des Preises, den der Kunde für das Produkt bezahlt hat, an dem ein Mangel besteht (und das vom Kunden gemäß diesen WMS-Bedingungen zurückgegeben wurde), verringert um eine lineare Abschreibung, basierend auf einer Nutzungsdauer von 3 Jahren. Eine Erstattung von Servicegebühren ist ein proportionaler Teil der vom Kunden bezahlten Gebühren für die effektiv erbrachten Leistungen und gemäß der HDS Service-Zusagen.

Leistungsbeschreibungen: Die Bedingungen auf <https://www.hds.com/support/maintenance-coverage-services/customer-support-terms.html> und die Planbeschreibungen auf <https://www.hds.com/support/maintenance-coverage-services/> oder auf jeglichen anderen Websites, die gegebenenfalls als Ersatz angegeben werden.

Service Packs: Eine Zusammenstellung von Patches und Fixes in einem allgemein verfügbaren Paket, das für die aktuelle Software-Version v1.r1.r2 anwendbar ist; zugleich herausgegeben als neues Wartungs-Level und bestimmt für die bestehende Software-Installationsbasis.

Software: Der Objektcode von (i) Programmierungs-Firmware, die in die Hardware eingebettet ist, um die Erfüllung ihrer Basis-Funktionen zu ermöglichen oder das Equipment zu betreiben (**Betriebssystem**) und (ii) die Software-Programme, die von HDS oder einem Drittanbieter geliefert werden (**Programme**) und (iii) alle Updates, zugehörigen Dokumentationen und veröffentlichten Spezifikationen.

Support-Leistungen für Software: Der Support, den HDS gemäß diesen WMS-Bedingungen im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Nutzung der Software und entsprechend seinen veröffentlichten Spezifikationen leistet.

Drittanbieterprodukte: Alles Equipment oder Software, die von HDS geliefert und nicht von HDS oder Hitachi Ltd. hergestellt werden.

Drittanbieter-Software: Alle Software, die in Drittanbieterprodukten enthalten ist oder die ein Drittanbieterprodukt darstellt.

Update: Nachfolgende Releases und Fehlerkorrekturen und/oder kleinere funktionelle Verbesserungen für vorgängig lizenzierte Software von HDS.

Version: Ein Basissatz an Features und Funktionalitäten für die Software.

Gewährleistungsbeginn: Der erste Tag des Kalendermonats unmittelbar nach dem Datum, an dem HDS das Produkt liefert (dies bedeutet der Zeitpunkt, an dem das Produkt den Lieferort verlässt).

Gewährleistungszeitraum : Der in den Leistungsbeschreibungen spezifizierte Zeitraum. Falls in der Leistungsbeschreibung ein Gewährleistungszeitraum von weniger als zwölf (12) Monaten vorgesehen ist, beträgt der Gewährleistungszeitraum dennoch zwölf (12) Monate.

Gewährleistungsdienste: Leistungen im Sinne der Ziffer 4 und 5 dieser WMS-Bedingungen, die HDS für erforderlich erachtet, um einen Mangel zu beheben, so dass die Produkte die Gewährleistungsbestimmungen in Ziffer 1 lit. (a) erfüllen, einschließlich um jegliche mangelbehafteten Komponenten von Equipment auszutauschen, und, soweit HDS dies für erforderlich erachtet, jegliche Software-Medien.

Vertriebsende (Withdraw from Sale Date): Das von HDS angegebene Datum, an dem ein EOL-Produkt generell nicht mehr erworben werden kann.

19. Zusätzliche Bedingungen

Die folgenden Bedingungen gelten, wenn der Kunden keinen Hauptvertrag direkt mit HDS abgeschlossen hat und auch keine Wartungs- und Supportleistungen von ASP unter einer separaten Vereinbarung erhält, sondern einen Hauptvertrag mit einem autorisiertem HDS Partner abgeschlossen hat.

(a) Der Kunde wird die für die Leistungen vereinbarten Gebühren innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zahlen. HDS kann im Falle des Verzugs Verzugszinsen verlangen oder die Leistungserbringung einstellen. Außerdem sind alle sich aus der Transaktion ergebenden Steuern vom Kunden zu begleichen, auch falls diese nicht in der Rechnung aufgeführt sind.

(b) Haftung

Unbegrenzte Haftung

(i) Beide Parteien bestätigen voll umfänglich ihre eigene Haftung gegenüber der jeweils anderen Partei, welche sich ergibt aus: Tod oder Personenschäden durch fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen, Ansprüche aus Nichtzahlung, nicht ausschussfähige gesetzliche Verbraucherrechte (zum Beispiel gemäß den Gesetzen zur verschuldensunabhängigen Produkthaftung), Verstöße gegen Software-Lizenzen, alle Verletzungen der Hitachi-IP oder Verstöße gegen die Vertraulichkeitspflichten gemäß Ziffer 6 oder einer von HDS unter dem Rahmenvertrag eingeräumten Garantie. Vorsorglich wird angemerkt, dass - soweit dies gesetzlich zulässig ist - dieser Ziffer 9.1 nicht auf die Haftung einer Partei wegen Sicherheitsverstößen im Sinne dieses Rahmenvertrag oder gemäß anwendbarer Gesetze oder wegen eines Bruchs der Bestimmungen in Ziffer 7 anwendbar ist.

(ii) Darüber hinaus bestätigen Parteien voll umfänglich ihre eigene Haftung gegenüber der jeweils anderen Partei, für grob fahrlässiges Verhalten oder Vorsatz sowie im Falle des Verstoßes wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Haftungsgrenzen und -ausschlüsse

Mit Ausnahme der in Ziffer 19 (b) „Unbegrenzte Haftung“, den in den Software-Lizenz-Bedingungen und den WMS-Bedingungen definierten Ausnahmen:

(i) ist die Gesamthaftung einer Partei für alle ihr gegenüber gestellten Ansprüche im Zusammenhang mit diesen WMS-Bedingungen begrenzt auf fünfzigtausend Euro (50.000,- EUR); und

(ii) keine Partei ist haftbar für: (i) alle mittelbaren, Straf-, Sonder-, Neben- oder Folgeschäden im Zusammenhang mit oder resultierend aus diesem WMS-Bedingungen, oder (ii) direkt oder indirekt, entgangene, tatsächliche oder antizipierte Geschäftsmöglichkeiten, Umsätze, Gewinne, für entgangenen Goodwill, Nutzungseinschränkungen, Datenverlust oder -beschädigung oder für den Verlust elektronisch übertragener Aufträge oder für den Verlust sonstiger wirtschaftlicher Vorteile.

(iii) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den obigen Absätzen (i) und (ii) sind anwendbar ungeachtet dessen, ob solche Haftungsverhältnisse oder Ansprüche auf vertraglicher Grundlage, nach Billigkeitsrecht, nach allgemeinem Recht (Common Law), gesetzlichen Bestimmungen oder auf anderer Grundlage erwachsen, einschließlich Vertragsbruch, Mängeln, deliktische Handlungen (einschließlich Fahrlässigkeit), Vertragsaufsage und selbst wenn die Partei zuvor auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde. Die Haftung für Schäden ist begrenzt und ausgeschlossen, auch wenn ein exklusives Rechtsmittel im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag seinen eigentlichen Zweck verfehlt.

(c) Geltend Recht

(i) Dieser WMS-Bedingungen sowie alle unter ihm getätigten Käufe unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Wien 1980), sind ausgeschlossen.

(ii) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen WMS-Bedingungen, einschließlich in Bezug auf seine Gültigkeit, Verletzung, Beendigung oder Nichterneuerung, ist Frankfurt a.M..

Jede Partei kann den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB kündigen, insbesondere in den Fällen bei denen die andere Partei: (i) gegen die Bestimmungen des Rahmenvertrags betreffend Vertraulichkeit, geistiges Eigentum oder die Export- und Anti-Korruptionsbestimmungen und verstößt, oder (ii) in schwerwiegender Weise gegen sonstige Bestimmungen verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung dieses Verstoßes behebt,.

(d) Kündigung

Zusätzlich zu sonstigen bestehenden Rechten kann jede Partei die unter diesen WMS-Bedingungen erworbenen Wartungs- und Support-Leistungen jederzeit kündigen, wenn die andere Partei (i) in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieser WMS-Bedingungen verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung dieses Verstoßes behebt. Dies gilt nicht, wenn die Wartungs- und Support-Leistungen als „nicht kündbar und nicht rückzahlbar“ („non-cancellable and non-refundable basis“) erworben wurden

* * *